



HESSISCHER LANDTAG

21. 03. 2023

INA

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu Gesetzentwurf
Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation
der hessischen Bereitschaftspolizei**

Drucksache 20/8129

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1¹ Änderung des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Hessische Verfassungsschutzgesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Gerichtliche Kontrolle“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 19 bis 21 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 19	Informationsübermittlung durch das Landesamt an übergeordnete Behörden und Aufklärung der Öffentlichkeit
§ 19a	Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt an andere Stellen
§ 20	Informationsübermittlung durch das Landesamt an Polizeibehörden sowie zum Einsatz operativer Zwangsbefugnisse
§ 20a	Informationsübermittlung durch das Landesamt an Strafverfolgungsbehörden
§ 20b	Informationsübermittlung durch das Landesamt an sonstige inländische öffentliche Stellen
§ 20c	Informationsübermittlung durch das Landesamt an öffentliche Stellen zu arbeits- und dienstrechtlichen Zwecken
§ 21	Informationsübermittlung durch das Landesamt an ausländische öffentliche Stellen“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird die Angabe „16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634)“ durch „19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)“ durch „5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274)“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 18-7

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Satz 1, 2 und 4“ durch „Satz 1 bis 4“ ersetzt.
- b) Als neue Abs. 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Erheblich beobachtungsbedürftig sind Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder solche Bestrebungen, die allgemein, insbesondere nach Verhaltens- oder Wirkungsweise, geeignet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes erheblich zu beeinträchtigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bestrebungen

1. zur Zielverfolgung
 - a) Gewalt anwenden, androhen, fördern oder befürworten,
 - b) zu Hass oder Willkürmaßnahmen anstacheln oder
 - c) andere Straftaten begehen oder darauf gerichtet sind,
2. verdeckt vorgehen, insbesondere Ziele, Organisation, Finanzierung, Beteiligte, Zusammenarbeit oder Aktionen in wesentlichem Umfang verschleiern,
3. erhebliche gesellschaftliche Bedeutung besitzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl der Beteiligten, deren Mobilisierungsfähigkeit, der Finanzkraft sowie der Aktionsfähigkeit oder
4. in erheblichem Umfang gesellschaftlichen Einfluss auszuüben suchen, insbesondere durch
 - a) Vertretung in Ämtern und Mandaten,
 - b) wirkungsbreite Publikationen, Bündnisse, Unterstützerstrukturen,
 - c) systematische Desinformationen in öffentlichen Prozessen politischer Willensbildung oder zur Verächtlichmachung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auch durch systematische Verunglimpfung ihrer Institutionen und Repräsentanten, oder
 - d) Herbeiführung einer Atmosphäre der Angst oder Bedrohung zur Förderung ihrer Zielverfolgung.

(3) Voraussetzung für die Einstufung gemäß Abs. 2 ist, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Sachverhalte nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen. Die Beobachtungsbedürftigkeit ist jährlich zu überprüfen. Die Einstufung der Beobachtungsbedürftigkeit nach Abs. 2 Satz 1 entfällt in der Regel, wenn nach fünf Jahren kein die Einstufung nach Abs. 2 Satz 2 begründender Sachverhalt hinreichend festgestellt ist oder eine fünf Jahre zurückliegende Feststellung sich zwischenzeitlich nicht neuerlich bestätigt hat. Wird im Rahmen der Überprüfung nach Satz 2 festgestellt, dass ein Sachverhalt nach Abs. 2 Satz 1, der einer bereits richterlich angeordneten Maßnahme zugrunde liegt, zwischenzeitlich entfallen ist, so ist die betreffende Maßnahme zu beenden, auch wenn die Frist der richterlichen Anordnung noch nicht abgelaufen ist.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 18“ durch „§ 18 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 20b Abs. 1“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. Sofern dieses Gesetz keine strengeren Anforderungen vorsieht, dürfen Personen, die nicht selbst an einer Bestrebungs- oder Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 beteiligt sind (Unbeteiligte), nur in eine Überwachungsmaßnahme einbezogen werden, wenn die Überwachung gerade dieser Personen zur Aufklärung einer Bestrebungs- oder Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 im Einzelfall geboten ist. Eine Überwachung Unbeteiligter ist dabei so zu begrenzen, dass deren Grundrechtsbeeinträchtigungen in angemessenem Verhältnis zu dem im Einzelfall erwartbaren Aufklärungsbeitrag stehen.“
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „des Verfassungsschutzkontrollgesetzes vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302, 317)“ durch „des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302, 317)“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und nach der Angabe „Art. 73“ wird die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

6. Nach § 5 wird als § 5a eingefügt:

„§ 5a
Gerichtliche Kontrolle

(1) Wird der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch dieses Gesetz unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung gestellt, liegt die Zuständigkeit für die richterlichen Entscheidungen beim Amtsgericht am Sitz des Landesamts; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), bezeichnete Gericht.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51), entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Anhörung oder Unterrichtung der Betroffenen durch das Gericht unterbleibt. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

(3) Der Antrag ist hinreichend substantiiert zu begründen; insbesondere sind dem Gericht alle beurteilungsrelevanten Tatsachen mitzuteilen. Im Antrag sind anzugeben:

1. bei gezielt gegen bestimmte Personen gerichteten Maßnahmen die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. bei Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(4) Das Gericht prüft, ob die beantragte Maßnahme den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Die Anordnung ergeht schriftlich gegenüber der beantragenden Stelle. In der Anordnung sind anzugeben:

1. bei gezielt gegen bestimmte Personen gerichteten Maßnahmen die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. bei Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
4. die wesentlichen Gründe.

(5) Bei Maßnahmen gemäß §§ 12 und 13 gelten Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, dass Gegenstand von Antrag und Anordnung der Einsatz der verdeckten Mittel zur Aufklärung einer bestimmten nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit ist, ohne dabei konkrete verdeckte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Vertrauenspersonen zu benennen. Sollen im Rahmen der Maßnahme gemäß § 12 oder § 13 konkrete Einzelpersonen nicht nur punktuell durch die Maßnahme betroffen, sondern dauerhaft Ziel eines personenbezogenen Aufklärungsansatzes sein, so sind sie mit in die gerichtliche Entscheidung aufzunehmen.

(6) Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 2 bis 6“ durch „Satz 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In dem neuen Satz 2 wird nach dem Wort „Dokumentation“ die Angabe „nach § 3a Abs. 1 Satz 10 des Artikel 10-Gesetzes“ eingefügt.
- d) Der neue Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Landesamt darf bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine dringende Gefahr für

 1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
 3. solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt,

zu deren Abwehr in einer Wohnung verdeckt technische Mittel einsetzen, um das nichtöffentlich gesprochene Wort abzuhören und aufzuzeichnen sowie Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen herzustellen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „aussichtslos“ durch „aussichtslos“ ersetzt und werden nach dem Wort „wäre“ die Wörter „und geeignete polizeiliche Hilfe für das betroffene Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden in Privaträumen Gespräche mit Personen des persönlichen Vertrauens geführt, ist die Anwendung von Mitteln nach Abs. 1 unzulässig. Dies gilt nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass

 1. den Gesprächen insgesamt ein höchstvertraulicher Charakter fehlen wird oder
 2. die Gespräche unmittelbar die Besprechung oder Planung von Straftaten, die sich gegen die in Abs. 1 genannten Rechtsgüter richten, zum Gegenstand haben werden.“
 - d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „im Übrigen“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571),“ eingefügt.
 - e) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ergeben sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Abs. 4 Satz 1, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung von Leib oder Leben eingesetzter Personen möglich ist. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Unterbleibt ein Abbruch aufgrund einer Gefährdung nach Satz 1, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren. Sind das Abhören und Beobachten nach Satz 1 unterbrochen worden, so darf die Maßnahme fortgeführt werden, wenn keine Anhaltspunkte nach Abs. 4 Satz 1 vorliegen. Daten, die durch eine Maßnahme nach Abs. 1 erlangt worden sind, sind dem für die Anordnung zuständigen Gericht unverzüglich vorzulegen. Dieses entscheidet unverzüglich über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten. Soweit Erkenntnisse im Sinne von Abs. 4 Satz 1 durch eine Maßnahme nach Abs. 1 erlangt worden sind, dürfen sie nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Dokumentation ist sechs Monate nach der Mitteilung oder nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung zur Feststellung der endgültigen Nichtmitteilung nach § 8 Abs. 4 zu löschen.“
 - f) In Abs. 6 Satz 4 wird die Angabe „Satz 4 und 5“ durch „Satz 5 und 6“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Einsatz technischer Mittel nach § 7 bedarf einer richterlichen Anordnung. Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Verlängerung ist die Gesamtdauer der Maßnahme zu berücksichtigen.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „seine Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2“ durch „Zwecke nach Abs. 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden“ durch „dies nicht der Fall ist“ ersetzt.

- c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
 „(6) Personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme der optischen Wohnraumüberwachung erlangt wurden, dürfen nur weiterverarbeitet und an andere Stellen übermittelt werden, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr im Sinne des § 7 Abs. 1 erforderlich ist. Personenbezogene Daten aus einer Maßnahme der akustischen Wohnraumüberwachung dürfen darüber hinaus zur Strafverfolgung übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine besonders schwere Straftat im Sinne der § 100c Abs. 1, § 100b Abs. 2 der Strafprozessordnung begangen hat.“

- d) Abs. 8 wird aufgehoben.

10. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
 Ortung von Mobilfunkendgeräten

(1) Das Landesamt darf im Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 erforderlich ist, technische Mittel einsetzen

1. zur Ermittlung der Geräte- oder Kartenummer und
2. zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts.

(2) Technische Mittel nach Abs. 1 Nr. 2, die

1. nicht lediglich im Zusammenhang mit anderen operativen Maßnahmen zu deren Ermöglichung eingesetzt werden, insbesondere für Zwecke von Observationsmaßnahmen nach § 11 zur Bestimmung des Standorts der eingeloggten Funkzelle, sondern um anhand der Standortdaten die Bewegungen des Mobiltelefons nachzuverfolgen (Bewegungsprofil) und
2. zu diesem Zweck an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen mehrfach täglich eingesetzt werden,

dürfen nur eingesetzt werden, soweit dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 im Einzelfall geboten ist.

(3) § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 und die §§ 9 und 10 Abs. 2 und 3 des Artikel 10-Gesetzes gelten entsprechend. Maßnahmen nach Abs. 2 bedürfen einer richterlichen Anordnung. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als sechs weitere Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Verlängerung ist die Gesamtdauer der Maßnahme zu berücksichtigen.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „einholen“ durch die Wörter „Auskünfte einholen“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Zwecke von Ersuchen nach Satz 1 Nr. 2 darf das Landesamt das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), bezeichneten Daten abzurufen, wenn dies zur Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 im Einzelfall geboten ist.“

- b) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Landesamt darf im Einzelfall, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 erforderlich ist, von denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte über die nach den § 3 Nr. 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. I S. 71), erhobenen Daten verlangen (§ 174 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Dies gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 174 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes). Die Auskunft darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 174 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes); diese Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die dieses Auskunftsverlangen veranlassen, sind aktenkundig zu machen. Die Auskunft darf nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für das Nutzen der Daten vorliegen.“

(4) Das Landesamt darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig

1. Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte zu den sonstigen Umständen des Postverkehrs,
2. Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982, 2022 I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544),
3. Telemedien anbieten oder daran mitwirken, Auskünfte über
 - a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers von Telemedien,
 - b) Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien
 einholen.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 113“ durch „§ 174“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.“

d) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Maßnahmen nach Abs. 2 und 4 ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes, für Maßnahmen nach Abs. 2 mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 des Artikel 10-Gesetzes, mit der Maßgabe nach § 6 Satz 3 und 4 dieses Gesetzes anzuwenden, die §§ 9, 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 3 des Artikel 10-Gesetzes sowie § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz sind entsprechend anzuwenden.“

e) In Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346), in der jeweils geltenden Fassung“ durch „12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990)“ ersetzt.

f) Als Abs. 10 wird angefügt:

- „(10) Auskunft nach Abs. 1 bis 4 darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland
1. eine Niederlassung haben oder
 2. Leistungen erbringen oder hieran mitwirken.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2“ gestrichen und werden nach dem Wort „anfertigen“ ein Komma und die Angabe „sofern dies zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 im Einzelfall geboten ist“ eingefügt.

b) Die Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Maßnahme ist im Einzelfall länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche (langfristige Observation) nur zulässig, wenn dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 im Einzelfall geboten ist.

(3) Eine Maßnahme nach Abs. 2 darf sich gezielt nur gegen eine Person richten, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie entweder

1. an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist oder
2. mit einer Person nach Nr. 1 in Kontakt steht und
 - a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder
 - b) die Person nach Nr. 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient

und eine Maßnahme gegen die Person nach Nr. 1 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(4) Maßnahmen der langfristigen Observation nach Abs. 2 bedürfen einer richterlichen Anordnung. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Verlängerung ist die Gesamtdauer der Maßnahme zu berücksichtigen.“

- c) Abs. 5 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
- e) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7 und wie folgt gefasst:
 „(6) Erfolgt während der Maßnahme eine unmittelbare Kenntnisnahme und ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Abs. 5 Satz 1, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung von Leib oder Leben eingesetzter Personen möglich ist. Unterbleibt ein Abbruch aufgrund einer Gefährdung nach Satz 1, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren. Vor der Weitergabe von Informationen hat die eingesetzte Mitarbeiterin oder der eingesetzte Mitarbeiter zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, Erkenntnisse im Sinne von Abs. 5 Satz 1 berührt sind. Entsprechende Erkenntnisse dürfen nicht zur Verwertung weitergegeben werden. Sind das Abhören und Beobachten nach Satz 1 unterbrochen worden, so darf die Maßnahme fortgeführt werden, wenn keine Anhaltspunkte nach Abs. 5 Satz 1 vorliegen. Soweit Erkenntnisse im Sinne von Abs. 5 Satz 1 durch die Maßnahme erlangt worden sind, dürfen sie nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Dokumentation ist sechs Monate nach der Mitteilung oder nach Zustimmung der Behördenleitung zur endgültigen Nichtmitteilung nach Abs. 8 zu löschen.“

(7) Bestehen Zweifel, ob oder wie lange die Voraussetzungen nach Abs. 6 Satz 1 vorliegen, darf die Maßnahme ausschließlich als automatische Aufzeichnung fortgeführt werden. Diese ist unverzüglich dem für die Anordnung zuständigen Gericht vorzulegen. Dieses entscheidet unverzüglich über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten. Bei Gefahr im Verzug können Aufzeichnungen nach Satz 1 unter Aufsicht einer oder eines Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, gesichtet werden. Die oder der Bedienstete entscheidet im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Landesamts vorläufig über eine Verwendung der Erkenntnisse. Die Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Erkenntnisse, die nicht verwendet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Satz 2 und 3 ist unverzüglich nachzuholen.“

- f) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Das Landesamt darf eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen, wenn dies zur Aufklärung einer bestimmten nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall geboten ist. Der Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Verdeckter Mitarbeiter für eine Dauer von länger als sechs Monaten ist nur zulässig, wenn dieser zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 unerlässlich ist.“
- b) Als neue Abs. 2 bis 7 werden eingefügt:
 „(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 darf sich gezielt nur gegen eine Person richten, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie entweder
 1. an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist oder
 2. mit einer Person nach Nr. 1 in Kontakt steht und
 - a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder
 - b) die Person nach Nr. 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient

und eine Maßnahme gegen die Person nach Nr. 1 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 bedürfen einer richterlichen Anordnung. Die Anordnung ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als zwölf weitere Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Verlängerung ist die Gesamtdauer der Maßnahme zu berücksichtigen.

(4) Bei der Planung von Einsatzumständen sollen nach Möglichkeit Situationen vermieden werden, bei denen regelmäßig Erkenntnisse gewonnen werden würden

1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
2. bei einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einem Kammerrechtsbeistand, einer der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannten Person oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person, über die der Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte.

Bei einem gegen eine Person gerichteten Einsatz darf unter keinen Umständen der Kernbereich zum Ziel staatlicher Ermittlungen gemacht werden. Insbesondere dürfen zum Aufbau oder zum Erhalt eines Vertrauensverhältnisses keine intimen Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen begründet oder fortgeführt werden. Entstehen solche Bindungen, ist der Einsatz gegen diese Person abzubrechen.

(5) Erfolgt während der Maßnahme eine unmittelbare Kenntnisnahme und ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Abs. 4 Satz 1, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung von Leib oder Leben oder Enttarnung eingesetzter Personen möglich ist. Unterbleibt ein Abbruch aufgrund einer Gefährdung nach Satz 1, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren. Die Maßnahme darf fortgeführt werden, wenn keine Anhaltspunkte nach Abs. 4 Satz 1 mehr vorliegen. Soweit Erkenntnisse im Sinne von Abs. 4 Satz 1 durch eine Maßnahme erlangt worden sind, dürfen sie nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Dokumentation ist am Ende des Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, zu löschen.

(6) Vor der Weitergabe von Informationen hat die Verdeckte Mitarbeiterin oder der Verdeckter Mitarbeiter zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, Erkenntnisse im Sinne von Abs. 4 Satz 1 berührt sind. Entsprechende Erkenntnisse dürfen nicht zur Verwertung weitergegeben werden.

(7) Bestehen Zweifel, ob bei einer Maßnahme Erkenntnisse im Sinne von Abs. 4 Satz 1 gewonnen worden sind, entscheidet der behördliche Datenschutzbeauftragte. Dieser entscheidet unverzüglich über die Verwendbarkeit und Löschung der Daten.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 8 und 9.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 10 und die Angabe „Abs. 2 und 3“ wird durch „Abs. 8 und 9“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), gilt § 12 Abs. 1 bis 9 entsprechend. Vor der Weitergabe von Informationen an die VP-Führung haben Vertrauensleute selbst zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, Erkenntnisse im Sinne von § 12 Abs. 4 Satz 1 berührt sind. Die VP-Führung hat die gewonnenen Informationen auf Erkenntnisse im Sinne von § 12 Abs. 4 Satz 1 zu überprüfen, bevor sie zur Verwertung weitergegeben werden.“
- b) In Abs. 2 Satz 5 wird nach den Wörtern „des Strafgesetzbuchs“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146)“ eingefügt.

15. § 14 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Erfolgt während der Maßnahme eine unmittelbare Kenntnisnahme und ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Abs. 4 Satz 1, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung von Leib oder Leben oder Enttarnung eingesetzter Personen möglich ist. Unterbleibt ein Abbruch aufgrund einer Gefährdung nach Satz 1, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zur unverzüglichen Entscheidung über die Verwertbarkeit und Löschung der Datenerhebung vorzulegen. Die Maßnahme darf fortgeführt werden, wenn keine Anhaltspunkte nach Abs. 4 Satz 1 mehr vorliegen. Soweit Erkenntnisse im Sinne von Abs. 4 Satz 1 durch eine Maßnahme erlangt worden sind, dürfen sie nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Dokumentation ist am Ende des Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, zu löschen.“
16. In § 15 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ durch ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),“ ersetzt.
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ ein Semikolon und die Angabe „wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person eine der in § 3 Abs. 1 und 1a des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat, erfolgt die Prüfung in der Regel erst nach zehn Jahren“ eingefügt.
- b) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Archivgesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493) bleibt unberührt.“
- c) Als neuer Abs. 10 wird eingefügt:
„(10) Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Insoweit kommen die Regelungen zu personenbezogenen Daten in Akten zur Anwendung. Eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung ist insoweit nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen. Der automatisierte Abgleich dieser personenbezogenen Daten ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig. Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, zu löschen.“
- d) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 11.
18. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Landesamt darf personenbezogene Daten auch über den für die Datenerhebung maßgebenden Anlass hinaus zum Zweck der Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes im Sinne des § 2 nutzen. Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine andere Stelle stellt eine Nutzung für andere Zwecke dar und ist nur nach Maßgabe der §§ 20 bis 24 zulässig.“
19. Der Überschrift des § 19 werden die Wörter „und Aufklärung der Öffentlichkeit“ angefügt.
20. Nach § 19 wird als § 19a eingefügt:

„§ 19a
Übermittlung personenbezogener Daten
durch das Landesamt an andere Stellen

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt an eine andere Stelle ist nur zulässig, soweit die Übermittlung der betreffenden Daten zur Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Stelle im Einzelfall geboten ist und § 23 nicht entgegensteht.

(2) Die Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobener personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist darüber hinaus nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 20 bis 20c zulässig. Die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen und an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur nach Maßgabe der §§ 21 und 22 zulässig.

(3) Soweit personenbezogene Daten übermittelt werden, die mit Maßnahmen nach § 6 bzw. §§ 7, 8 gewonnen wurden, richtet sich die Übermittlung an andere Stellen nach § 4 Abs. 4 des Artikel 10-Gesetzes bzw. § 8 Abs. 6, wobei eine Übermittlung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Artikel 10-Gesetzes nur zulässig ist, wenn die fraglichen Daten auch nach §§ 20 oder 20a übermittelt werden dürften.

(4) Der Empfänger darf die Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung hinzuweisen.

(5) Zur Übermittlung ist auch das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium befugt.

(6) Jede Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobener personenbezogener Daten an andere Stellen ist unter Nennung der der Übermittlung zugrunde gelegten Rechtsvorschrift zu protokollieren.“

21. Die §§ 20 und 21 werden durch die folgenden §§ 20 bis 21 ersetzt:

„§ 20
Informationsübermittlung durch das Landesamt an Polizeibehörden
sowie zum Einsatz operativer Zwangsbefugnisse

Das Landesamt darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an Polizeibehörden übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer wenigstens konkretisierten Gefahr für

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. den Bestand oder die Sicherheit anderer Staaten oder internationaler Organisationen, denen Deutschland angehört, oder das friedliche Zusammenleben der Völker,
3. Menschenwürde, Leib, Leben, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung oder Freiheit einer Person oder
4. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist.

Satz 1 gilt auch für die Übermittlung an sonstige Gefahrenabwehrbehörden, wenn sie den Einsatz operativer Zwangsbefugnisse ermöglichen soll.

§ 20a
Informationsübermittlung durch das Landesamt
an Strafverfolgungsbehörden

Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine besonders schwere Straftat begangen (§ 25 des Strafgesetzbuchs), an der Begehung teilgenommen (§§ 26, 27 des Strafgesetzbuchs) oder die Beteiligung versucht (§§ 22, 23, 30 des Strafgesetzbuchs) hat, darf die Verfassungsschutzbehörde mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an die Strafverfolgungsbehörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der Tat erforderlich ist. Besonders schwere Straftaten sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:
 - a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81 bis 83, § 89a, § 89c Abs. 1 bis 4, § 94, § 96 Abs. 1, § 97a, § 100,
 - b) Nötigung von Verfassungsorganen nach § 105,
 - c) besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs nach § 125a,
 - d) Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Abs. 3 und 4, sofern der Zweck der Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, in den Buchst. a bis c und e bis m sowie in den Nr. 2 bis 10 genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,

- e) Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot nach §§ 129 oder 129a Abs. 1, 2, 4, 5 Satz 1 1. Alt., jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,
 - f) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach §§ 152a Abs. 3 und 152b Abs. 1 bis 4,
 - g) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176, 176c, 176d und, unter den in § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
 - h) Verbreitung und Erwerb kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 3 sowie des § 184c Abs. 2,
 - i) Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212,
 - j) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 2 und 3, des § 232a Abs. 1, 3, 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 232b Abs. 1 und 3 sowie 4, dieser in Verbindung mit § 232a Abs. 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 233 Abs. 2, des § 233a Abs. 1, 3 und 4 zweiter Halbsatz, der §§ 234 und 234a Abs. 1 und 2 sowie der §§ 239a und 239b,
 - k) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2, Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Abs. 4, schwerer Bandendiebstahl nach § 244a Abs. 1, schwerer Raub nach § 250 Abs. 1 oder 2, Raub mit Todesfolge nach § 251, räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen, gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260 und 260a, besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Abs. 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nr. 1 bis 8 genannten besonders schweren Straftaten ist, Computerbetrug in den Fällen des § 263a Abs. 2 in Verbindung mit § 263 Abs. 5,
 - l) Gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c und 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314 und 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 sowie der §§ 316a bis 316c,
 - m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Abs. 1 unter den in § 335 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
2. aus dem Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817):
- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,
 - b) Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1,
3. aus dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847):
- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,
 - b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
4. aus dem Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752):
- a) Straftaten nach § 17 Abs. 1, 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 6 oder 7,
 - b) Straftaten nach § 18 Abs. 7 und 8, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 10,
5. aus dem Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BANz AT 20. Dezember 2022 V1):
- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 und 13, Abs. 3 unter der in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzung,
 - b) eine Straftat nach §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, § 30a,

6. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606):
 - a) eine Straftat nach § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
7. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938): Straftaten nach § 19 Abs. 3,
8. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2023 (BGBl. I S. 69): Straftaten nach § 4 Abs. 3 Nr. 1,
9. Straftaten aus dem Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150),
10. aus dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328):
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5.

Besonders schwere Straftaten sind ferner sonstige gegen Leib, Leben, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung, Freiheit oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, gerichtete Straftaten, soweit im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Tatentschluss auf einem rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggrund oder Ziel beruht, und die Tat geeignet ist,

1. Personen zu instrumentalisieren, indem ihnen wiederkehrend oder in beträchtlichem Ausmaß körperliches oder seelisches Leid oder wirtschaftlicher Schaden zugefügt wird,
2. Personen von der Teilhabe an der demokratischen Willensbildung auszuschließen oder nachhaltig zu hindern oder
3. das Vertrauen von Teilen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts zu erschüttern.

§ 20b Informationsübermittlung an sonstige inländische öffentliche Stellen

(1) Das Landesamt darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an sonstige inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn eine gesetzliche Regelung, die den Schutz eines der in § 20 genannten Rechtsgüter bezweckt, eine Mitwirkung des Landesamts vorsieht und die Datenübermittlung im Einzelfall erforderlich ist

1. zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der betroffenen Person
 - a) im Rahmen eines Erlaubniserteilungsverfahrens auf Ersuchen der überprüfenden Stelle oder
 - b) zur Erfüllung einer gesetzlichen Nachberichtspflicht, wenn dem Landesamt im Nachhinein Informationen bekannt werden, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der betreffenden Person von Bedeutung sind,
2. zur Prüfung der Frage, ob von der betroffenen Person oder Organisation eine Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, oder ob gegen diese Person oder Organisation sonstige Sicherheitsbedenken bestehen,
 - a) auf Ersuchen der überprüfenden Stelle oder
 - b) zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterrichtungspflicht, wenn nachträglich sicherheitsrelevante Erkenntnisse über die überprüfte Person bekannt werden.

(2) Das Landesamt darf von sich aus mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an sonstige inländische öffentliche Stellen zum Schutz eines der in § 20 genannten Rechtsgüter übermitteln, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(3) Das Landesamt darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an Vereinsverbotsbehörden in Sinne des § 3 Abs. 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), übermitteln, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Informationsübermittlung zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes im Einzelfall erforderlich ist.

§ 20c

Informationsübermittlung durch das Landesamt an öffentliche Stellen zu arbeits- und dienstrechtlichen Zwecken

(1) Das Landesamt darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten für Zwecke dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen an personalführende öffentliche Stellen übermitteln, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 verfolgt oder unterstützt.

(2) Das Landesamt darf darüber hinaus mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an personalführende öffentliche Stellen übermitteln zum Zwecke der Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*].

§ 21

Informationsübermittlung durch das Landesamt an ausländische öffentliche Stellen

(1) Das Landesamt darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung im Einzelfall zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Sind die Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhoben worden, sind die §§ 20 bis 20b entsprechend anzuwenden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn erkennbar ist, dass

1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder
2. überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen, insbesondere, wenn hierdurch Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen oder
3. im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist.

Bei der Prüfung, ob eine Übermittlung zu unterbleiben hat, berücksichtigt das Landesamt insbesondere den bisherigen Umgang des Empfängers mit übermittelten Daten.

(2) Der Empfänger darf die Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass das Landesamt sich vorbehält, Auskunft über die Verwendung der Daten zu verlangen. Das Landesamt kann bei der Übermittlung ausschließen, dass die übermittelten Informationen für die Anwendung operativer Befugnisse genutzt werden.“

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b“ durch die Wörter „im Einzelfall“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

23. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

24. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und“ gestrichen.

II. Art. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. Nach § 14 Abs. 3 wird als Abs. 3a eingefügt:
 - „(3a) Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen nach Abs. 3 Satz 1 in den öffentlich zugänglichen Bereichen von Flughäfen, Personenbahnhöfen, Sportstätten, Einkaufszentren und Packstationen vorliegen.““
2. Nr. 8 Buchst. d wird wie folgt gefasst:
 - „d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gefährdung“ die Wörter „für Leib, Leben oder Enttarnung“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 - „§ 16 Abs. 5 Satz 2 bis 7, Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.“
 - cc) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „nach Satz 3“ durch „nach Satz 5“ ersetzt.“
3. In Nr. 9 Buchst. f wird die Angabe „Nr. 2“ durch „Nr. 3“ ersetzt.
4. Nach Nr. 11 wird als Nr. 11. a) eingefügt:
 - „11. a) Nach § 15c Abs. 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 - „Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.““
5. Nr. 12 wird wie folgt gefasst:
 - „12. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „soweit eine Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 2 besteht und“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 bis 6 werden aufgehoben.
 - b) Als neue Abs. 4 bis 7 werden eingefügt:
 - „(4) Bei der Planung des Einsatzes sollen nach Möglichkeit Situationen vermieden werden, bei denen regelmäßig Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gewonnen werden würden. Bei einem gegen eine Person gerichteten Einsatz darf unter keinen Umständen der Kernbereich zum Ziel des Einsatzes gemacht werden. Insbesondere dürfen zum Aufbau oder zum Erhalt eines Vertrauensverhältnisses keine intimen Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen begründet oder fortgeführt werden. Entstehen solche Bindungen, ist der Einsatz gegen diese Person abzubrechen.
 - (5) Ergeben sich während der Durchführung des Einsatzes Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist der Einsatz zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung für Leib, Leben oder Enttarnung der eingesetzten Personen möglich ist. Unterbleibt ein Abbruch aufgrund einer Gefährdung nach Satz 1, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren. Die Maßnahme darf fortgeführt werden, wenn keine Anhaltspunkte mehr dafür vorliegen, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist. Soweit Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung durch eine Maßnahme erlangt worden sind, dürfen sie nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 29a verwendet werden. Die Dokumentation ist am Ende des Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, zu löschen.
 - (6) Vor der Weitergabe von Informationen haben die eingesetzten Personen zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen sind. Entsprechende Erkenntnisse dürfen nicht zur Verwertung weitergegeben werden.
 - (7) Bestehen Zweifel, ob bei einer Maßnahme Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gewonnen worden sind, entscheidet die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte unverzüglich über die Verwendbarkeit und Löschung der Daten.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 8 und dem bisherigen Wortlaut werden folgende Sätze vorangestellt:
„Soweit es für den Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen für den Einsatz von VE-Personen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. VE-Personen dürfen unter der Legende zur Erfüllung ihres Auftrags am Rechtsverkehr teilnehmen.“
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 9.“
6. Nr. 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchst. a wird als neuer Buchst. b eingefügt:
 - „b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei den Daten von Personen, die verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, ist die Weiterverarbeitung nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass zukünftig Strafverfahren gegen die betroffenen Personen zu führen sein werden; entfällt der Verdacht, sind die Daten zu löschen.“
 - bb) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.
7. Nr. 21 Buchst. c Doppelbuchst. aa wird wie folgt gefasst:
- „aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Eine Maßnahme nach Satz 1 oder 2 kann mit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Sinne des § 31a Abs. 1 verbunden werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sich die betroffene Person der Maßnahme nach Satz 1 oder 2 widersetzen wird, und darf die Dauer von vierzehn Tagen nicht überschreiten.““

III. Nach Art. 8 wird als Art. 8a eingefügt:

**„Artikel 8a
Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport wird ermächtigt, das Hessische Verfassungsschutzgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

IV. In Art. 9 Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2023“ durch „... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]“ ersetzt.

Begründung

A. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, verschiedene Normen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) für verfassungswidrig erklärt. Dabei hat das BVerfG nicht die betreffenden Eingriffs- und Übermittlungsbefugnisse des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz per se beanstandet. Vielmehr genügten die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen der entsprechenden Befugnisse nicht den spezifischen verfassungsrechtlichen Anforderungen an deren Ausgestaltung. Zur Begründung hat das BVerfG umfangreiche konzeptionelle Ausführungen gemacht im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Eingriffsschwellen in Abhängigkeit von der potentiellen Eingriffsintensität der betreffenden Maßnahmen sowie für die Übermittlungsschwellen in Abhängigkeit insbesondere von der Natur der empfangenden Stelle. Diese grundlegenden Vorgaben für die Ausgestaltung der rechtlichen Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden haben über das bayerische Gesetz hinaus Relevanz für sämtliche Verfassungsschutzgesetze im Verfassungsschutzverbund und sind daher auch in das HVSG zu übertragen.

Die wesentlichen Aussagen des Urteils, aus denen sich spezifische Vorgaben für die Ausgestaltung der einzelnen Befugnisnormen ableiten, lauten wie folgt:

I. Die Verfassungsschutzbehörden erfüllen wichtige Aufgaben für den Schutz des freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaats in den Bereichen Beobachtung und Vorfeldaufklärung und verfügen dabei nicht wie Polizeibehörden über operative Anschlussbefugnisse. Daher dürfen die Überwachungsbefugnisse einer Verfassungsschutzbehörde grundsätzlich an modifizierte (u. U. niedrigere) Eingriffsschwellen gebunden werden als vergleichbare Befugnisse von Behörden, die Befugnisse zu operativen Zwangsmaßnahmen besitzen. Um etwaige höhere Voraussetzungen der fraglichen Überwachungsmaßnahmen bei anderen Stellen jedoch nicht zu umgehen, muss eine Übermittlung der durch die betreffende Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde strengen Voraussetzungen unterliegen.

II. Die spezifischen Eingriffsvoraussetzungen sind umso höher auszugestalten, je schwerer das Eingriffsgewicht der betreffenden Überwachungsmaßnahme ist. Dabei stellt das BVerfG eine grundlegende Unterscheidung an:

1. Maßnahmen, die potentiell eine „weitestgehende Erfassung der Persönlichkeit“ ermöglichen könnten, sind ausnahmsweise nur unter denselben strengen Voraussetzungen zulässig, wie polizeiliche Überwachungsmaßnahmen, obwohl der Verfassungsschutzbehörde keine operativen Befugnisse zustehen. Derartig eingriffsintensive Maßnahmen sind lediglich die (akustische oder optische) Wohnraumüberwachung und die (im HVSG nicht vorgesehene) sogenannte „Onlinedurchsuchung“.
2. Ansonsten muss die Überwachungsbefugnis einer Verfassungsschutzbehörde nicht an das Vorliegen einer Gefahr im polizeilichen Sinne geknüpft werden. Vorauszusetzen ist dann aber ein hinreichender verfassungsschutzspezifischer Aufklärungsbedarf: Die Überwachungsmaßnahme muss zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Bestrebung im Einzelfall geboten sein, und es müssen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Beobachtungsbedürftigkeit vorliegen. Dazu stellt das BVerfG weitergehend Regelungsbedarfe im Hinblick auf drei verschiedene Aspekte der Eingriffsschwellen fest:
 - a) Die Beobachtungsbedürftigkeit muss umso dringlicher sein, je höher das Eingriffsgewicht der fraglichen Überwachungsmaßnahme ist. Die Maßgaben der jeweils erforderlichen Beobachtungsbedürftigkeit sind durch den Gesetzgeber hinreichend bestimmt und normenklar zu regeln.
 - b) Besondere Anforderungen bestehen, wenn Personen in die Überwachung einbezogen werden, die nicht selbst in der Bestrebung oder für die Bestrebung tätig sind.
 - c) Je nach Eingriffsintensität der Maßnahme kann es erforderlich sein, diese vor ihrer Durchführung einer Kontrolle durch eine unabhängige Stelle zu unterziehen.

III. Neben einem etwaigen mit der Datenerhebung verbundenen Grundrechtseingriff stellt die Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt an eine andere Stelle einen eigenständigen Grundrechtseingriff dar, der einer separaten Rechtfertigung und insoweit einer entsprechend auszugestaltenden Übermittlungsschwelle bedarf. Würden die fraglichen Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben, richtet sich die Zulässigkeit der Übermittlung nach dem „Kriterium der hypothetischen Neuerhebung“. Danach kommt es darauf an, ob der empfangenden Behörde zu dem jeweiligen Übermittlungszweck eine eigene Datenerhebung und Informationsgewinnung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln wie der vorangegangenen Überwachung durch die Verfassungsschutzbehörde erlaubt werden dürfte.

Generell setzt jegliche Übermittlung durch eine Verfassungsschutzbehörde voraus, dass dies dem Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts dient. Die konkreten Anforderungen an die Übermittlungsschwelle unterschieden sich jeweils danach, an welche Stelle übermittelt wird.

1. Die Übermittlung an eine Polizeibehörde oder andere Gefahrenabwehrbehörde, insoweit sie aufgrund der übermittelten Daten operative Zwangsbefugnisse einsetzen kann, erfordert das Vorliegen einer hinreichend konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut.
2. Die Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden ist nur zur Verfolgung besonders schwererer Straftaten zulässig und setzt das Vorliegen eines durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdachts voraus.
3. Auch die Übermittlung an sonstige Stellen setzt das Erfordernis der Übermittlung zum Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts voraus, wobei die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Übermittlungsschwelle unter anderem davon abhängen, über welche operativen Anschlussbefugnisse die entsprechende Stelle verfügt.
4. Für die Übermittlung ins Ausland gelten die gleichen Anforderungen wie für die inländische Übermittlung. Darüber hinaus müssen trotz der Anerkennung der Eigenständigkeit und Verschiedenartigkeit der Rechtsordnungen sowie der Bedeutung möglichst effektiver Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden anderer Staaten zumindest die elementaren Menschenrechtsgewährleistungen einschließlich Garantien des menschenrechtlichen Schutzes im Umgang mit übermittelten personenbezogenen Daten im Empfängerstaat gegeben sein.

Mit Beschluss vom 28. September 2022, 1 BvR 2354/13, hat das BVerfG über die Verfassungsbeschwerde betreffend Übermittlungsbefugnisse des BVerfSchG entschieden. Darin hat das BVerfG im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Übermittlungsschwellen in weiten Teilen seine Ausführungen aus dem Urteil zum BayVSG wiederholt (BVerfG, a.a.O., Rn. 116 ff., insb. 121 ff.). Es bestätigt damit das systematische Grundgerüst, auf dem die neuen Übermittlungsvorschriften des HVSG fußen. Im Hinblick auf die den neuen Vorgaben anzupassenden Vorschriften des HVSG ergeben sich aus dem Beschluss vom 28. September 2022 nurmehr kleinere Ergänzungen hinsichtlich einer allgemeinen Protokollierungspflicht (vgl. dazu zu § 19a Abs. 6).

Mit seiner Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG-MV) (Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21) hat das BVerfG den Kernbereichsschutz beim gefahrenabwehrrechtlichen Einsatz von Vertrauenspersonen sowie Verdeckten Ermittlerinnen und Verdeckten Ermittlern erstmals näher konturiert. Die Bewertungen des BVerfG zum Kernbereichsschutz und insbesondere zur Ausnahme von der Abbruchpflicht bei Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung enthalten dabei universelle Erwägungen der Bestimmtheit und Normenklarheit, welche auch im nachrichtendienstlichen Kontext zu beachten sind. Neben der Aufnahme spezifischer Regelungen zum Kernbereichsschutz in den Vorschriften des HVSG zum Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vertrauensleuten ergeben sich aus dem Beschluss vom 9. Dezember 2022 Ergänzungen hinsichtlich einer Konkretisierung der besagten Ausnahmen von der Abbruchpflicht bei Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung sowie auf der Ebene der Auswertung und Verwertung von Erkenntnissen hinsichtlich der Minimierung der Folgen eines Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung (vgl. dazu zu § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 5 und 6, § 14 Abs. 5; BVerfG, a.a.O., Rn. 109 ff., insb. 122 f.).

Diese Entscheidung hat auch Relevanz für das HSOG. Soweit dies der Fall ist, werden die jüngsten Vorgaben des BVerfG bei der Normsetzung bezüglich §§ 15, 15c und 16 HSOG nun in diesem Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt.

B. Im Einzelnen

Zu Nr. 1 (Art. 1 (Hessisches Verfassungsschutzgesetz))

Zu 1. (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der inhaltlichen Änderungen.

Zu 2. (§ 2)

Die Änderungen hinsichtlich der Inbezugnahme des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) sowie des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) passen die statische Verweisung den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der betreffenden Gesetze an. Die Inbezugnahme einer bestimmten Fassung im Sinne einer statischen Verweisung ist im grundrechtsrelevanten Bereich bei Verweisungen auf Bundesgesetze verfassungsrechtlich erforderlich, wie das BVerfG in seinen Ausführungen zu Art. 8b Abs. 2 BayVSG näher ausführt, da sich der Landesgesetzgeber bei einer dynamischen Verweisung auf

Normen eines anderen Gesetzgebers in der Regel seines Einflusses auf den Inhalt der Norm begibt (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 381 ff., 384). Vor diesem Hintergrund werden auch an anderen Stellen vorhandene dynamische Verweisungen in Bundesgesetze gestrichen.

Zu 3. (§ 3)

Zu Abs. 1

In § 3 Abs. 1 wird die bisherige Verweisung auf § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 BVerfSchG angepasst an die Änderung des § 4 Abs. 1 BVerfSchG durch Einfügung der neuen Sätze 3 und 4 im Hinblick auf die Beobachtung von Einzelpersonen.

Die Aufklärung des Verfassungsschutzes ist bisher vornehmlich auf Personenzusammenschlüsse ausgerichtet. Die dahinterstehende Erwägung ist, dass Personenzusammenschlüsse nach innerer Gruppendynamik und externem Wirkungspotenzial ein qualifiziertes Risiko begründen können. Einzelpersonen wurden bislang nur in den Blick genommen, wenn sie durch ihre Wirkungsweise bereits besonders hervorgetreten sind. An dieser Differenzierung kann unter den Bedingungen der digitalen Moderne und angesichts wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Radikalisierungsverläufen so nicht mehr festgehalten werden.

In Zeiten fortschreitender Digitalisierung erscheint es nicht mehr zeitgemäß, das Verhalten einer Einzelperson als von vornherein grundsätzlich weniger gefährlich zu bewerten als das Verhalten mehrerer Personen in einem bzw. für einen Personenzusammenschluss. So eröffnen etwa soziale Medien Einzelpersonen gleichermaßen eine enorme Wirkungsbreite für Agitation und Hassbotschaften, wobei soziale Medien ihrerseits eine hohe Alltagsverbreitung aufweisen und ihrer alltäglichen Nutzung an sich nichts Besonderes mehr anhaftet. Deren weitverbreitete Nutzung birgt gleichzeitig die Gefahr, dass sich Einzelpersonen durch den Konsum von vergleichbaren Inhalten weiter radikalieren, ohne dass hierfür ein persönliches – ggfs. auch nur virtuelles – Kennverhältnis zu anderen Personen sich entwickeln bzw. bereits bestehen muss.

Zudem erfordert die Frühwarnfunktion des Verfassungsschutzes gerade nach den Anschlägen in Halle (Saale) und Hanau angesichts eruptiver Radikalisierungsverläufe von Einzelpersonen, dass Extremisten bereits im Vorfeld militanter Handlungen besser in den Blick genommen werden können. So hatte der Täter in Halle im Internet zuvor ein „Manifest“ in englischer Sprache veröffentlicht, in dem er seine Tat ankündigte. Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen schreibt im Verfassungsschutzbericht 2020, dass auch künftig mit Anschlägen gerechnet werden müsse, denen eine Selbstradikalisierung des Täters (zum Teil innerhalb des Internets) vorausgeht (sog. „Lone Wolf“-Phänomen, vgl. Hessischer Verfassungsschutzbericht, S. 68).

Um auch solche Extremisten möglichst im Blick zu haben, bei denen ein weitestgehend virtueller Radikalisierungsprozess vorausgeht, werden die Erfassungsvoraussetzungen dieser Entwicklung angepasst und der personenbezogene Aufklärungsansatz geschärft. Im Hinblick auf die Schutzgüter der verfassungsmäßigen Ordnung und inneren Sicherheit macht es, wie oben ausgeführt, keinen Unterschied, ob die Gefahren für diese Rechtsgüter von einzelnen oder aber mehreren Personen ausgehen. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Beobachtung lange Zeit unklar bleiben kann, ob hinter bestimmten Bestrebungen eine Einzelperson oder eine ganze Gruppierung steht.

Die neue Regelung trägt gleichzeitig dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insoweit Rechnung, als die Beobachtung von Einzelpersonen jeweils eine besondere Würdigung des Einzelfalls verlangt. Anders als bei der Beobachtung von Personenzusammenschlüssen ist bei der Beobachtung von Einzelpersonen ein eigenständiges Entschließungsermessen auszuüben, welches die Behörde dazu anhalten soll, die Schutzgutrelevanz des Sachverhalts einschließlich seines Entwicklungspotenzials besonders sorgfältig zu prüfen.

Zu Abs. 2 und 3

Im neu eingefügten Abs. 2 werden in Umsetzung des expliziten Regelungsauftrags des BVerfG Kriterien erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen und Tätigkeiten geregelt. Nach den Vorgaben des BVerfG setzt die grundsätzliche verfassungsschutzspezifische Eingriffsschwelle hinreichende Anhaltspunkte einerseits dafür voraus, dass eine beobachtungsbedürftige Bestrebung bestehe, und andererseits dafür, dass die ergriffene Maßnahme im Einzelfall zur deren Aufklärung geboten sei (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17, Rn. 182). Die Beobachtungsbedürftigkeit muss dabei umso dringender sein, je höher das Eingriffsgewicht der Überwachungsmaßnahme sei (BVerfG, a.a.O., Rn. 181, 190). Um dies zu gewährleisten, muss der Gesetzgeber die dem Eingriffsgewicht der verschiedenen Überwachungsbefugnisse entsprechenden Eingriffsschwellen durch Maßgaben zur jeweils erforderlichen Beobachtungsbedürftigkeit hinreichend bestimmt und normenklar regeln (BVerfG, a.a.O., Rn. 199). Der Gesetzgeber darf die Konkretisierung der sich aus der Verfassung ergebenden Verhältnismäßigkeitsanforderungen nicht vollständig der Verwaltung überlassen. An die Bestimmtheit und Normenklarheit von Ermächtigungen zur heimlichen Erhebung und Verarbeitung von Daten sind grundsätzlich besonders strenge Anforderungen zu stellen (BVerfG, a.a.O., Rn. 200). Räume der Gesetzgeber der Verfassungsschutzbehörde Befugnisse zur heimlichen Überwachung ein, muss er danach selbst das Maß der

Beobachtungsbedürftigkeit der Bestrebung oder Aktion den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügend regeln. Das bedeutet nicht, dass der Gesetzgeber im Gesetz selbst namentlich festlegen muss, welche Bestrebungen in welchem Maße beobachtungsbedürftig sind. Erforderlich ist aber eine abstrakt beschreibende Bezeichnung des dem Eingriffsgewicht jeweils angemessenen Maßes der Beobachtungsbedürftigkeit, für das zudem hinreichend bestimmte Kriterien vorgegeben sein müssen (BVerfG, a.a.O., Rn. 202).

Die nachrichtendienstliche Beobachtungsbedürftigkeit hängt nach dem BVerfG vor allem von der Intensität der (vermeintlichen) Bedrohung der Schutzgüter des Verfassungsschutzes ab; tatsächliche Anhaltspunkte müssen in einer Beziehung zu diesen Schutzgütern stehen. Steigernd seien einerseits die Konkretisierung der Bedrohung (Potentialität), andererseits die Tatsachendichte (Verdachtsgrad) (BVerfG, a.a.O., Rn. 193). Indikatoren für die Potentialität sind danach:

- a) Gewaltorientierung oder volksverhetzende Betätigung (BVerfG, a.a.O., Rn. 193)
- b) strafrechtlich relevantes Verhalten (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 197)
- c) Abschottung (BVerfG, a.a.O., Rn. 196)
- d) Größe (BVerfG, a.a.O., Rn. 195): Mitglieder- und Sympathisantenbestand und -entwicklung, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Kampagnenfähigkeit, finanzielle Lage
- e) gesellschaftlicher Einfluss (BVerfG, a.a.O., Rn. 195): Publikationen, Bündnisse, Unterstützerstrukturen, Vertretung in Ämtern und Mandaten
- f) Kontraindikator: Legalismus (BVerfG, a.a.O., Rn. 197), abhängig von konkreten Umständen aber ggf. gleichwohl besonders beobachtungsbedürftig, z. B. wenn in sehr großem Stil besonders wirkungsvoll Fehlinformationen verbreitet oder aber eine Atmosphäre der Angst oder der Bedrohung herbeigeführt wird, und dies geeignet ist, den freien Prozess politischer Willensbildung nachhaltig zu beeinträchtigen.

Bei den Eingriffsbefugnissen, die nach dem Urteil des BVerfG nur zur Beobachtung gesteigert beobachtungsbedürftiger Bestrebungen oder Tätigkeiten zulässig sind (langfristige Standortbestimmung durch Ortung von Mobilfunkendgeräten, § 9 Abs. 2, langfristige Observation, § 11 Abs. 2, Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, § 12 Abs. 1, sowie Vertrauenspersonen, § 13 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1, für eine Dauer von länger als sechs Monaten), wird jeweils auf die hier normierten Definitionen Bezug genommen. Dabei sehen die jeweiligen Regelungen vor, dass die betreffenden Maßnahmen nur zulässig sind, „wenn dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 im Einzelfall geboten“ ist.

Für die nach der Einordnung des BVerfG noch eingriffintensiveren Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz gelten die darin vorgesehenen spezifischen Eingriffsschwellen, während es für die eingriffintensivste Maßnahme, die Wohnraumüberwachung gemäß §§ 7 f., nach den durch das BVerfG festgestellten spezifischen, gefahrenabwehrbezogenen Eingriffsvoraussetzungen auf die Qualifikation von Bestrebungen oder Tätigkeiten nicht ankommt (siehe dazu zu § 7), da sie ein „Sonderrechtsregime“ gegenüber den anderen Eingriffsbefugnissen mit ihren nachrichtendienstspezifischen Eingriffsvoraussetzungen bilden.

Der neu eingefügte § 3 Abs. 3 setzt einerseits in Satz 1 das durch das BVerfG festgestellte Erfordernis des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte für die betreffende Bestrebung oder Tätigkeit (BVerfG, a.a.O., Rn. 187) auch für die Steigerungsstufe der Beobachtungsbedürftigkeit um. Andererseits enthält er in den Sätzen 2 und 3 Maßgaben zur gesetzlichen Implementierung der Feststellung des BVerfG, dass die Beobachtungsbedürftigkeit sinken kann, je länger eine Beobachtung andauert, ohne dass sie tatsächliche Anhaltspunkte dafür hervorbringt, ob oder inwiefern die Schutzgüter des Verfassungsschutzes durch die Bestrebung (noch) konkret bedroht sind und deren gegen diese Schutzgüter gerichtetes Handeln erfolgreich sein könnte (BVerfG, a.a.O., Rn. 198).

Sollte sich im Rahmen der jährlichen Überprüfung der erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 herausstellen, dass im Hinblick auf die fragliche Bestrebung nur noch eine „einfache“ Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 vorliegt, so könnte die Situation entstehen, dass weiterhin eine richterliche Beschlusslage gegeben wäre, obwohl die materiellen Voraussetzungen des Einsatzes der richterlich angeordneten Maßnahme nicht mehr vorlägen. Es wird daher im neuen § 3 Abs. 3 Satz 4 für diese Fälle die Regelung aufgenommen, dass bei Entfallen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 entsprechende Maßnahmen trotz Vorliegen eines (noch) gültigen Beschlusses nicht mehr durchgeführt werden dürfen.

Zu Abs. 4

Aufgrund der neu eingefügten Absätze 2 und 3 verschiebt sich die Nummerierung der Absätze und der unveränderte fortbestehende frühere Abs. 2 ist nunmehr Abs. 4.

Zu 4. (§ 4)

Der Verweis auf § 18 wird zur Klarstellung präzisiert. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 5. (§ 5)

Zu Abs. 3

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 26. April 2022 umfassende Ausführungen zur Maßnahmerichtung und zum Schutz Dritter gemacht. Die bisherigen Regelungen im HVSG genügen den detaillierten Vorgaben des BVerfG nicht und sind daher durch ausdifferenzierte Vorschriften zu ersetzen, die das abgestufte Konzept des BVerfG umsetzen. Der bislang nur in Satz 1 geregelte Drittschutz wird daher zum Gegenstand eines eigenen Absatzes 3 gemacht, während der thematisch davon ohnehin getrennte Rest des Abs. 3 (betreffend Dienstvorschriften zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel) zum Gegenstand eines neuen Abs. 4 wird. Die Nummerierung der übrigen Absätze verschiebt sich entsprechend. Die Norm umfasst nicht den gesamten Regelungsbedarf drittschutzspezifischer Vorschriften, sondern nur die allgemeingültigen Drittschutzregelungen. Maßnahmenspezifische Einschränkungen werden dagegen bei den betreffenden Eingriffsbefugnissen verortet.

Zu Satz 1

In seinen Ausführungen zum Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legt das BVerfG dar, dass es unabhängig vom Erfordernis einer Begrenzung des zulässigen Adressatenkreises für Fälle, in denen der Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezielt gegen bestimmte Personen gerichtet ist, verfassungsrechtlich unbedenklich sei, wenn das Landesamt von der Maßnahme auch Gebrauch machen dürfe, wenn Dritte („Personen, die nicht das Ziel der Überwachungsmaßnahme sind“) hierdurch unvermeidbar betroffen würden (BVerfG, a.a.O., Rn. 346). Diese Feststellung und die entsprechende Begründung gelten grundsätzlich unabhängig von der Art der Eingriffsbefugnis, zumal das BVerfG den Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Maßnahme mit einem zumindest potentiell hohen Eingriffsgewicht einordnet (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 340 f.). Der Begriff des „Dritten“ wird durch das BVerfG in der aktuellen Entscheidung je nach Kontext mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet. In dem hier adressierten Zusammenhang bezeichnet der Begriff des „Dritten“ Personen, die nicht das Ziel der Überwachungsmaßnahme sind. Diese Verwendung kann sowohl im Bereich personenbezogener Maßnahmen als auch im Bereich nicht gegen konkrete Personen gerichteter Maßnahmen relevant werden.

Zu Satz 2 und 3

Davon zu unterscheiden ist der Begriff des „Dritten“ im Sinne an der beobachtungsbedürftigen Bestrebung nicht beteiligter Personen (BVerfG, a.a.O., Rn. 209 f., 212). Diese werden hier in Abs. 3 Sätze 2 und 3 als „Unbeteiligte“ bezeichnet.

Im Rahmen seiner abstrakten Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit i.e.S. der Datenerhebung stellt das BVerfG neben seinen Erörterungen zur Wechselwirkung von Eingriffsgewicht und Beobachtungsbedarf fest, dass jegliche Überwachungsmaßnahme außerdem „zur Aufklärung im Einzelfall geboten“ sein müsse. Im Hinblick auf gezielt gegen bestimmte Personen gerichtete Maßnahmen bedeute dies, dass „insbesondere die Überwachung gerade dieser Personen zur Aufklärung beitragen“ müsse (BVerfG, a.a.O., Rn. 206). Im Anschluss werden durch das Gericht die sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergebenden Anforderungen an den Schutz Dritter formuliert, „die in die Überwachung einbezogen sind, ohne selbst in der Bestrebung oder für die Bestrebung tätig zu sein“ (BVerfG, a.a.O., Rn. 209 f., 212). Grundsätzlich sei es dabei zulässig, wenn nachrichtendienstliche Mittel auch gegen Personen zum Einsatz kämen, von denen nicht bekannt sei, dass sie selbst beobachtungswürdige Bestrebungen oder Tätigkeiten verfolgten, sondern bei denen lediglich Hinweise auf extremistische Aktivitäten zu erwarten seien. Die Grundrechte geböten in diesen Fällen jedoch, die Überwachung Unbeteiligter so zu begrenzen, dass deren Grundrechtsbeeinträchtigung in angemessenem Verhältnis zu dem im Einzelfall erwartbaren Aufklärungsbeitrag stehe (BVerfG, a.a.O., Rn. 210).

Daraus ergebe sich der allgemeine Grundsatz, dass mit der Eingriffsintensität der Überwachungsmaßnahme die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Beziehung der von der Überwachung betroffenen Person zu der aufzuklärenden Aktion oder Gruppierung steige. Bei Maßnahmen, die stärker in Grundrechte eingriffen, reichten lose Zusammenhänge nicht aus. Es genüge nicht schon, dass Dritte mit einer Zielperson überhaupt in irgendeinem Austausch stünden. Vielmehr bedürfe es zusätzlicher Anhaltspunkte, dass der Kontakt einen Bezug zum Ermittlungsziel aufweise und so eine nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit bestehe, dass die Überwachungsmaßnahme der Aufklärung der Bestrebung dienlich sein werde (BVerfG, a.a.O., Rn. 212). Entsprechende engere Voraussetzungen sind daher bei den jeweiligen Eingriffsbefugnissen zu regeln (vgl. § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2).

Spezielle Regelungen der Maßnahmerichtung bzw. des Drittschutzes ergeben sich darüber hinaus für Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen aus dem Artikel 10-Gesetz i.V.m. § 6 sowie für die Wohnraumüberwachung aus § 7 Abs. 2. In Bezug auf Letztere enthält das Urteil ebenfalls konkrete Vorgaben betreffend Maßnahmerichtung bzw. Schutz Dritter. In diesem Kontext verwendet das BVerfG den Begriff des „Dritten“ in einer dritten Weise, nämlich im Bereich der besonders eingriffsintensiven Maßnahmen (Wohnraumüberwachung und „Onlinedurchsuchung“), welche nur zu Zwecken der (subsidiären) Gefahrenabwehr zulässig sind, für Personen, die nicht für die Gefahr verantwortlich sind (BVerfG, a.a.O., Rn. 211). Dieser Bereich ist Gegenstand der Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 3 (siehe dazu unten zu § 7 Abs. 2).

Zu Abs. 4, 5 und 6

Der nach der Streichung von Satz 1 verbleibende Rest des bisherigen Abs. 3 wird aufgrund des neu eingefügten Abs. 3 nunmehr zu Abs. 4. In diesem wurde die Verweisung auf das Verfassungsschutzkontrollgesetz hinsichtlich des Vollzitats korrekt gefasst und die Verweisung auf die Bundesnorm aufgrund der entsprechenden Ausführungen des BVerfG in seiner Entscheidung zum BayVSG zu einer statischen Verweisung geändert.

Aufgrund des neu eingefügten Abs. 3 verschiebt sich die Nummerierung der Absätze und der unveränderte fortbestehende frühere Abs. 4 ist nunmehr Abs. 5.

Aufgrund der verschobenen Nummerierung der Absätze wird der frühere Abs. 5 nunmehr zu Abs. 6, der im Hinblick auf das Zitat des Grundgesetzes zugleich einer redaktionellen Änderung zugeführt wurde.

Zu 6. (§ 5a)

Zu § 5a

Da bislang nur die Wohnraumüberwachung unter dem Vorbehalt richterlicher Anordnung steht, finden sich die Regelungen dazu nur in § 8 Abs. 1 und Abs. 8. Nach der Entscheidung des BVerfG vom 26. April 2022 bedürfen nunmehr auch die langfristige Mobilfunkortung (§ 9), die langfristige Observation (§ 11) und der Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Vertrauenspersonen (§§ 12, 13) einer unabhängigen Vorabkontrolle. Diese soll ebenfalls dem bereits mit der Wohnraumüberwachung betrauten Amtsgericht übertragen werden, weil durch den bereits eingerichteten Ermittlungsrichtereidienst und Bereitschaftsdienst die Erreichbarkeit in Eilfällen in größtmöglichem Umfang gewährleistet wird und so das Erfordernis von Eilordnungen – sie werden durch das BVerfG ausdrücklich zugelassen – durch die Behörde selbst auf ein Minimum reduziert werden kann. In den neugeschaffenen § 5a wurden die Regelungen des § 8 Abs. 1 und Abs. 8 überführt.

Abs. 1 enthält insoweit die Bestimmung des zuständigen Gerichts.

Abs. 2 regelt wie bisher hinsichtlich des Verfahrensrechts die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Nur klarstellend wird dabei ergänzt, dass bei Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften des FamFG eine Unterrichtung des Betroffenen unterbleiben muss, um den Erfolg der Maßnahme nicht zu gefährden. Eine Anhörung des Maßnahmenadressaten im Vorfeld der Anordnung durch das Gericht würde den Erfolg vollständig vereiteln. Pflichten zur Benachrichtigung von der Maßnahme Betroffener durch das Landesamt werden abschließend im HVSG geregelt.

Abs. 3 und 4: Darüber hinaus werden weitere, durch das BVerfG als ausdrücklich zu regelnde Umstände bezeichnete Vorgaben hinsichtlich Begründung und Prüfung des Antrags (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 215) aufgenommen. Ergänzend werden die Regelungen betreffend Inhalt des Antrags und der Anordnung aus dem neugefassten § 46 Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) (dort nur für die Wohnraumüberwachung) hier für alle richterlicher Anordnung unterliegenden Maßnahmen übernommen. Damit werden die (inhaltsgleichen) Einzelregelungen des Inhalts des Antrags auf Wohnraumüberwachung in § 7 Abs. 3 a.F. sowie der Anordnung einer langfristigen Observation in § 11 Abs. 5 a.F. überflüssig und können gestrichen werden.

Abs. 5 sieht Besonderheiten hinsichtlich des Inhalts von Antrag und Anordnung beim Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vertrauenspersonen vor. Diese beziehen sich auf den dauerhaften Einsatz des Mittels, also nicht auf einen einzelnen Beschaffungsauftrag oder individuell eingesetzte Personen, sondern sehen gewissermaßen die „Freischaltung“ des betreffenden Beobachtungsobjekts bzw. der fremden Macht für eine Aufklärung derer extremistischer bzw. sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Aktionen durch den Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Vertrauenspersonen vor. Das anordnende Gericht stellt in seinem Entscheidungstenor also lediglich fest, dass bestimmte Bestrebungen oder sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten bestimmter fremder Mächte durch dauerhaften Einsatz von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Vertrauenspersonen aufgeklärt wer-

den dürfen. Die betreffenden eingesetzten Personen und etwaige konkrete Beschaffungsaufträge finden in Antrag und Anordnung keine Erwähnung. Dies entspricht zum einen der Dauerhaftigkeit der Maßnahme, nicht zuletzt aber auch der Umsetzung der Vorgaben des BVerfG hinsichtlich der staatlichen Pflicht zum Schutz der eingesetzten Personen, der bereits bei der Ausgestaltung der unabhängigen Vorabkontrolle gewährleistet werden muss (BVerfG, a.a.O., Rn. 355).

Abs. 6 enthält die bislang in § 8 Abs. 1 enthaltene Gefahr-im-Verzug-Regelung, die (durch das BVerfG als zulässig erachtet, vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 361) nunmehr für alle Fälle der richterlichen Vorabkontrolle gilt.

Ergänzend zu den allgemeinen Regelungen in § 5a wird bei den betreffenden Maßnahmen nunmehr lediglich das Erfordernis der richterlichen Anordnung als solches und die entsprechenden Höchstfristen für die initiale Anordnung und die jeweiligen Verlängerungen der Maßnahme geregelt.

Zu 7. (§ 6)

Die Lösungsregelung in § 3a des Artikel 10-Gesetzes und der geschützte Personenkreis in § 3b des Artikel 10-Gesetzes wurden durch den Bundesgesetzgeber an die Vorgaben des BVerfG angepasst (BVerfGE 141, 220 – Rn. 205 und 257).

Die entsprechenden Regelungen in § 6 Satz 2 und 4 HVSG, wonach §§ 3a und 3b des Artikel 10-Gesetzes mit den darin bestimmten Maßgaben anzuwenden sind, können deshalb aufgehoben werden. Folglich ist Satz 1 redaktionell anzupassen.

Satz 2 kann aufgrund der Anpassung des § 3a Satz 12 des Artikel 10-Gesetzes an die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung aufgehoben werden.

Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2 und zum besseren Verständnis nach der Aufhebung des bisherigen Satz 2 ergänzt. Der bisherige Satz 4 kann aufgrund der Anpassung des § 3b des Artikel 10-Gesetzes an die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung aufgehoben werden (s. auch Begründung in Satz 1).

Zu 8. (§ 7)

Das Urteil des BVerfG stellte die Verfassungswidrigkeit des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayVSG, welcher die § 7 HVSG entsprechende Befugnis zum verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung vorsieht, fest. Zur Begründung führte es an, die Befugnis bestimme zwar im Grunde hinreichende Eingriffsvoraussetzungen („dringende Gefahr“), sei jedoch nicht auf das Ziel der „Abwehr“ einer Gefahr ausgerichtet. Außerdem fehle die erforderliche Regelung zur Subsidiarität gegenüber Gefahrenabwehrmaßnahmen der Gefahrenabwehrbehörden. Schließlich seien die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Kernbereichsschutz bei Wohnraumüberwachungen weder für die Erhebungsebene noch für die Auswertungsebene vollständig erfüllt.

Zu § 7 Abs. 1

Der bestehende Abs. 1 sieht das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine dringende Gefahr für die Anforderungen des BVerfG genügend gewichtige Rechtsgüter vor. Nach dem aktuellen Urteil darf die Maßnahme jedoch auch ausschließlich zur Abwehr der zum Eingriff berechtigenden dringenden Gefahr eingesetzt werden, nicht zur allgemeinen Aufklärung der zugehörigen Bestrebung oder Tätigkeit (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 292 ff., 302). Diese spezifische Zweckrichtung der Maßnahme wird durch die Aufnahme der Formulierung „zu deren Abwehr“ in Abs. 1 umgesetzt und verleiht der Wohnraumüberwachung im Hinblick sowohl auf die Eingriffsschwellen als auch auf die Voraussetzungen für die Übermittlung der erhobenen Daten eine Sonderstellung im Verhältnis zu allen anderen heimlichen Überwachungsmaßnahmen.

Zu § 7 Abs. 2

Die gefahrenabwehrspezifische Zweckrichtung der Maßnahme erfordert es des Weiteren, die Subsidiarität nachrichtendienstlichen Tätigwerdens gegenüber den eigentlich für die operative Gefahrenabwehr zuständigen Polizeibehörden zu normieren (BVerfG, a.a.O., Rn. 178 ff., 303). Deshalb wird in Abs. 2 als zusätzliche Voraussetzung aufgenommen, dass geeignete polizeiliche Hilfe für das betroffene Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Die in Abs. 2 bereits enthaltenen spezifischen Vorgaben hinsichtlich der Maßnahmerichtung und des Schutzes Dritter (Satz 2 und 3) entsprechen den Vorgaben des BVerfG in seinem Urteil zum BKAG (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BVerfGE 140, 220), welche das Gericht im aktuellen Urteil insoweit in Bezug nimmt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 211 f.). Die Streichung des Satz 4 ergibt sich aufgrund der Einbeziehung dieses Grundsatzes in die allgemeine Drittschutzregel in § 5 Abs. 3 Satz 1.

Zu § 7 Abs. 3

Der bisherige Abs. 3 ist mit Blick auf die Neuregelung des § 5a Abs. 3 zu streichen. Der an dessen Stelle neu einzufügende Abs. 3 dient der Umsetzung der durch das BVerfG im Hinblick auf den Kernbereichsschutz bei Maßnahmen der Wohnraumüberwachung aufgestellten spezifischen Einschränkung bei in Privaträumen geführten Gesprächen mit Personen des persönlichen Vertrauens (BVerfG, a.a.O., Rn. 304 f.). In diesem gegenüber dem Schutzbereich des Art. 13 GG durch den Begriff der „Privaträume“ noch einmal engeren Bereich gilt laut BVerfG eine Vermutung für die Kernbereichsrelevanz, die durch Vorliegen hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die in Abs. 3 Satz 2 angeführten Ausnahmen widerlegt werden kann.

Zu § 7 Abs. 4

Abs. 4 regelt, wie durch die Einfügung in Satz 1 zum Ausdruck gebracht wird, den Kernbereichsschutz „im Übrigen“, d. h. außerhalb des Anwendungsbereichs des Abs. 3 sowie in Fällen der Ausnahmen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2.

Zu § 7 Abs. 5

Nach dem Urteil des BVerfG scheidet bei technischer Wohnraumüberwachung aufgrund der potentiell besonderen Kernbereichsrelevanz eine automatische Dauerüberwachung aus (BVerfG, a.a.O., Rn. 283). Dies wird bei der Anpassung der Regelungen zum Kernbereichsschutz im HVSG dadurch umgesetzt, dass bei den kernbereichsschützenden Vorschriften betreffend die langfristige Observation in § 11 Abs. 6 (nach neuer Zählung – früher § 11 Abs. 7) sowie die übrigen nachrichtendienstlichen Mittel (außer Wohnraumüberwachung und langfristige Observation, bezüglich derer das BVerfG spezifische Kernbereichsschutzregelungen für erforderlich hält) in § 14 Abs. 5 jeweils die vorangestellte Formulierung „Erfolgt während der Maßnahme eine unmittelbare Kenntnisnahme und ...“ aufgenommen wird. Dadurch wird klargestellt, dass bei den betreffenden Maßnahmen – anders als bei der Wohnraumüberwachung – eine unmittelbare Kenntnisnahme von den erhobenen Inhalten nicht zwingend erforderlich ist.

Eine Gefährdung der eingesetzten Personen im Sinne von § 7 Abs. 5 kann im Einzelfall und nach Abwägung der infrage stehenden Rechtsgüter auch in einer Enttarnung liegen.

Nach dem Beschluss des BVerfG vom 9. Dezember 2022 in der Sache 1 BvR 1345/21 kann eine Ausnahme vom Abbruchgebot einer Maßnahme, wenn sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte kernbereichsrelevanter Erkenntnisse ergeben, jedenfalls verfassungsrechtlich zu rechtfertigen sein, wenn ansonsten Leib oder Leben der eingesetzten Person in Gefahr gerieten (BVerfG, a.a.O., Rn. 115). Das BVerfG erklärte, dass eine Regelung, die jegliche Gefährdung ausreichen lasse. Ein fortgesetztes Eindringen in den grundrechtsgeschützten Kernbereich aufgrund einer Ausnahme vom Abbruchgebot sei zum Schutz der Verdeckten Mitarbeiterinnen und Verdeckten Mitarbeiter oder einer Vertrauensperson nur zu rechtfertigen, wenn für sie eine Gefahr für Leib oder Leben bestehe. Eine verfassungskonforme Auslegung der Regelung in diesem Sinne scheidet aus, da dies den Anforderungen an die Bestimmtheit und Normenklarheit nicht genüge (BVerfG, a.a.O., Rn. 121). Diese Vorgaben des BVerfG werden bei der Anpassung der Regelungen im HVSG dadurch umgesetzt, dass die Formulierung in Abs. 5 Satz 1 „Gefährdung eingesetzter Personen“ um die Konkretisierung „von Leib oder Leben [...]“ ergänzt wird. Die Entscheidung des BVerfG steht zwar im Kontext zum gefahrabwehrrechtlichen Einsatz von Vertrauenspersonen sowie Verdeckten Mitarbeiterinnen und Verdeckten Mitarbeitern, betrifft jedoch universelle Erwägungen zur Bestimmtheit und Normenklarheit, weshalb auch die übrigen nachrichtendienstlichen Mittel des HVSG bei Ausnahmen vom Abbruchgebot eine entsprechende Präzisierung erfahren (vgl. dazu zu § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 5 und 6, § 14 Abs. 5).

In Bezug auf die Dokumentationspflicht hinsichtlich eines Absehens von der Unterbrechung der Maßnahme war die Einfügung des neuen Satz 2 erforderlich. Die Neufassung setzt die Vorgaben des BVerfG um, wonach auf der Ebene der Auswertung und Verwertung von Erkenntnissen die Folgen eines Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren sind (BVerfG, a.a.O., Rn. 119 ff., Rn. 123). Die Verfassungsmäßigkeit der Ausnahmen vom Abbruchgebot setze weitere Schutzvorkehrungen voraus, die vom Gesetzgeber zu normieren sind (BVerfG, a.a.O., Rn. 117 ff.).

Die übrigen Anpassungen bedingen keine inhaltlichen Änderungen, sondern dienen nur der sprachlichen Staffung und terminologischen Anpassungen an den nachrichtendienstlichen Sprachgebrauch gegenüber einigen aus dem Kontext des BKAG stammenden Formulierungen (grundsätzlich „Daten“ statt „Erkenntnisse“, mit Ausnahme der „den Kernbereich betreffenden Erkenntnisse“; „Verwendung“ statt „Verwertung“, da dies klarer zum Ausdruck bringt, dass in den betreffenden Fällen jegliche Verwendung der Maßnahme ausgeschlossen ist, auch durch Übermittlung an andere Stellen).

In Bezug auf die gerichtliche Kontrolle der erhobenen Daten war dagegen keine Anpassung erforderlich. Anders als das BayVSG genügten die Regelungen in Abs. 5 Satz 4, 5 und 6 (nun Satz 3, 5 und 6) sowie Abs. 6 bereits den Vorgaben des BVerfG (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17., Rn. 306). Sie sahen auch bislang schon vor, dass die Aufzeichnungen der Überwachungsmaßnahme sämtlich dem Gericht vorzulegen sind, und nicht nur in Zweifelsfällen, wie dies bei der Observation den Vorgaben des BVerfG entsprechend § 11 Abs. 7 vorsieht. Diese Änderung wurde bereits bei der Überarbeitung des Gesetzes in Folge des Urteils des BVerfG zum BKAG (Urteil vom 20. April 2016, – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BVerfGE 140, 220) im Jahr 2018 (LT-Drucks. 19/6502) aufgenommen, da die entsprechenden Erwägungen im Hinblick auf den Kernbereichsschutz bei Wohnraumüberwachungen bereits in dieser BVerfG-Entscheidung formuliert worden waren. Das aktuelle Urteil des BVerfG nimmt insoweit auf die Entscheidung zum BKAG Bezug (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 282). Abs. 6 enthält die unveränderte Gefahr-im-Verzug-Regelung, die nach den Vorgaben des BVerfG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (BVerfG, a.a.O., Rn. 282).

Zu § 7 Abs. 6

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 9. (§ 8)

Zu § 8 Abs. 1 und Abs. 8

Die Streichungen sind der Neuregelung der richterlichen Kontrolle in § 5a geschuldet. In Abs. 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass bei der richterlichen Anordnung etwaiger Verlängerungen der Maßnahme im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Gesamtdauer der Maßnahme zu berücksichtigen ist (§ 8 Abs. 1 Satz 4 n.F.). Dies entspricht der Feststellung des BVerfG, dass das Eingriffsgewicht auch von der Dauer der betreffenden Maßnahme abhängt (BVerfG, a.a.O., Rn. 191).

Zu § 8 Abs. 2

Die Änderungen ergeben sich aufgrund der durch § 7 Abs. 1 und des neu gefassten § 8 Abs. 6 umgesetzten Zweckbeschränkung der Maßnahme auf reine Gefahrenabwehrerfordernisse.

Zu § 8 Abs. 6

Die Neufassung der die zulässige Verwendung der durch Maßnahmen der Wohnraumüberwachung erhobenen Daten regelnden Vorschrift des Abs. 6 setzt die diesbezüglichen Vorgaben des BVerfG im Hinblick auf die Zweckbindung der Datenerhebung und -übermittlung um (BVerfG, a.a.O., Rn. 388). Danach dürfen Daten, die das Landesamt aus einer optischen Wohnraumüberwachung erlangt hat, allein zur Abwehr einer dringenden Gefahr an die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden übermittelt werden. Daten aus einer akustischen Wohnraumüberwachung dürfen darüber hinaus zu Zwecken der Strafverfolgung übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine besonders schwere Straftat begangen hat. Um dem durch das BVerfG aufgestellten Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung (BVerfG, a.a.O., Rn. 231 ff.) zu genügen, ist die Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden in letzterem Falle auf die Fälle zu beschränken, in denen diese zu Grundrechtseingriffen vergleichbarer Schwere berechtigt wären. Daher ist hier das Vorliegen des Verdachts einer Straftat im Sinne der § 100c Abs. 1, § 100b Abs. 2 der Strafprozessordnung zu fordern, da dieser Straftatenkatalog die Fälle bezeichnet, in denen die Strafverfolgungsbehörden zu akustischen Wohnraumüberwachungsmaßnahmen berechtigt wären.

Zu § 9

Das Urteil des BVerfG stellt die Verfassungswidrigkeit des Art. 12 Abs. 1 BayVSG („Ortung von Mobilfunkendgeräten“) mit der Begründung fest, dass die Befugnis so weit gefasst sei, dass sie auch eine langandauernde Überwachung der Bewegungen der Betroffenen erlaube („Bewegungsprofil“), ohne den dafür geltenden verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen. Die Regelung sehe insoweit keine hinreichend bestimmten Eingriffsvoraussetzungen vor, und es fehle die erforderliche unabhängige Vorabkontrolle.

Zu § 9 Abs. 1

Das BVerfG unterscheidet in dem Urteil vom 26. April 2022 hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität und der sich daraus ergebenden Eingriffsvoraussetzungen zwischen dem Einsatz von „IMSI-Catcher“ (technische Mittel zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer) und „stillen SMS“ (Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts) als jeweils punktuelle Maßnahme und dem längerfristigen Einsatz der „stillen SMS“ zur wiederholten Standortbestimmung zwecks Erstellung eines Bewegungsprofils. Während erstere, punktuelle Maßnahmen hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität als niedrigschwellig eingestuft werden, sodass sie über die allgemeinen Schwellen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel keine spezifischeren Voraussetzungen erfordern (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 320 ff.), handele es sich bei der Erstellung von Bewegungsprofilen um eine eingriffsintensivere Maßnahme, die nur unter engen Voraussetzungen zulässig sei (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 331 f.).

In Umsetzung dieser Unterscheidung enthält Abs. 1 nunmehr nur den Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer sowie zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts jeweils als Einzelmaßnahme unter den verfassungsrechtlich an diese anzulegenden (leichteren) Eingriffsvoraussetzungen, die das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für Verfassungsschutzgüter nicht erfordern.

Zu § 9 Abs. 2

Der neu eingefügte Abs. 2 regelt die längerfristige Standortbestimmung zur Erstellung eines Bewegungsprofils und sieht dafür in Umsetzung der Vorgaben des BVerfG das Vorliegen einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 n.F. vor (BVerfG, a.a.O., Rn. 331). Die Regelung knüpft nicht lediglich an das Überschreiten eines bestimmten Zeitraums an. Denn dies ließe einen intensiven Grundrechtseingriff ohne Vorliegen der qualifizierten Voraussetzungen auch dann zu, wenn nur innerhalb dieses Zeitraums, aber dafür in engster zeitlicher Taktung die Funkzelle des betreffenden Mobiltelefons bestimmt würde. Dagegen würde auch der wiederholte punktuelle Einsatz des technischen Mittels in größeren Abständen zum (Wieder-)Aufnehmen der Zielperson im Rahmen einer Observationsmaßnahme bei Überschreiten des Gesamtzeitraums die höhere Eingriffsschwelle auslösen, ohne dass der durch das BVerfG aufgezeigte intensive Grundrechtseingriff vorläge. Die gefundene Regelung kombiniert daher Elemente der Zweckrichtung mit Fragen der Gesamtdauer und der Enge der Taktung der Maßnahme, ab deren Vorliegen von einer längerfristigen Standortbestimmung zur Erstellung eines Bewegungsprofils auszugehen ist.

Zu § 9 Abs. 3

Durch den neu eingefügten Abs. 2 ändert sich die Nummerierung und der bestehende Abs. 2 wird zu Abs. 3. In Satz 1 wird ein Redaktionsversehen bereinigt und damit die frühere Rechtslage wiederhergestellt. Das Landesamt für Verfassungsschutz soll wieder selbst zuständig sein für die Anordnung des Einsatzes eines sog. IMSI-Catchers und der sog. stillen SMS, da es sich nicht um einen Eingriff in Art. 10 GG handelt.

Die neu eingefügten Sätze 2 bis 5 regeln die nach den Vorgaben des BVerfG (BVerfG, a.a.O., Rn. 332) erforderliche unabhängige Vorabkontrolle.

Gegenüber § 5 Abs. 3 spezielle Regelungen zu Maßnahmerichtung und Drittschutz, wie sie etwa § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 für die längerfristige Observation und den Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorsehen, sind für die längerfristige Mobilfunkortung zur Erstellung eines Bewegungsprofils dagegen nicht erforderlich. Das BVerfG lässt hier im Hinblick auf den Drittschutz ausdrücklich das allgemeine Kriterium genügen, dass „die Überwachung gerade dieser Personen zur Aufklärung beitragen“ muss (BVerfG, a.a.O., Rn. 328).

Zu 11. (§ 10)

Zu § 10 Abs. 2

In Satz 1 wurde das bislang fehlende Wort „Auskünfte“ ergänzt. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Mit dem neu eingefügten Satz 3 wird dem Landesamt für Verfassungsschutz die Berechtigung erteilt, beim Bundeszentralamt für Steuern die Informationen zu gespeicherten Konten (§ 93b Abs. 1 und Abs. 1a Abgabenordnung (AO)) eines bestimmten Berechtigten abzurufen. Die Befähigung zur Durchführung effektiver Finanzaufmittlungen hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen, insbesondere im Hinblick auf die Aufklärung der Terrorismusfinanzierung im Bereich des internationalen jihadistischen Terrorismus, zuletzt aber auch verstärkt im Hinblick auf die Finanzierung rechtsextremistischer Strukturen. Verstärkte Anstrengungen seitens Deutschlands bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung wurden nicht zuletzt im Rahmen der Prüfung der Financial Action Task Force (FATF) angemahnt. Das Landesamt hat über § 10 Abs. 2 Satz 1 bereits die Befugnis, bei Kreditinstituten sämtliche Kontobewegungen zu einem bestimmten bekannten Konto zu erfragen. Dies setzte jedoch bislang voraus, dass die Existenz des betreffenden Kontos auf andere Weise bekannt geworden ist. Der im Rahmen von Finanzaufmittlungen logisch vorgelagerte Schritt der Abfrage der von einer bestimmten (natürlichen oder juristischen) Person unterhaltenen Konten, der im Verhältnis zu den daran anknüpfenden Abfragen der Kontobewegungen einen weniger intensiven Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedeutet, stand dem Landesamt für Verfassungsschutz bislang allerdings nicht zur Verfügung, sodass die Fähigkeit zur Durchführung effektiver Finanzaufmittlungen stark beschränkt war. Die Berechtigung, beim Bundeszentralamt für Steuern die Informationen zu gespeicherten Konten abzurufen, haben gemäß § 93 Abs. 8 Satz 2 AO zahlreiche Verwaltungsbehörden sowie die Polizeibehörden des Bundes und der Länder. § 93 Abs. 8 Satz 2 Nr. 3 AO sieht eine entsprechende Berechtigung auch für die Verfassungsschutzbehörden der Länder vor, erfordert jedoch eine ausdrückliche Ermächtigung in den betreffenden Verfassungsschutzgesetzen. Diesem Erfordernis wird nun durch die Aufnahme des Satz 3 Rechnung getragen.

Zu § 10 Abs. 3 Satz 1

Mit der Ergänzung des Abs. 3 Satz 1 wird der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 – (Bestandsdatenauskunft II) berücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass die allgemeinen Befugnisse zur Übermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten trotz ihres gemäßigten Eingriffsgewichts für die Tätigkeit der Nachrichtendienste grundsätzlich einer im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr bedürfen. Statt an die Erforderlichkeit „zur Erfüllung seiner Aufgaben § 2“ wird nunmehr jedoch in Umsetzung der entsprechenden Vorgaben des BVerfG auf die „Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2“ abgestellt, da die vorherige Eingriffsschwelle ohne Einschränkung die Sammlung und Auswertung von Informationen über die dort genannten Bestrebungen und Tätigkeiten umfasste. Die faktische Auswirkung der entsprechenden Beschränkung mag im Hinblick auf die Anwendungsfälle des § 10 Abs. 3 begrenzt sein, da die dort erfassten Bestandsdaten zu bestimmten Telekommunikationsteilnehmern regelmäßig nicht im Rahmen der allgemeinen Sammlung von Informationen zu einer beobachtungsbedürftigen Bestrebungs, sondern nur zu deren Aufklärung erforderlich sein werden. Jedoch lehnt sich die neue Regelung enger an die Formulierungen des BVerfG in der genannten Entscheidung an und entspricht überdies der zwischenzeitlich aufgrund der genannten Entscheidung des BVerfG angepassten Parallelvorschrift des § 8d Abs. 1 BVerfSchG.

Das Erfordernis der tatsächlichen Anhaltspunkte ergab sich für die Rechtslage in Hessen bisher zwar grundsätzlich schon aus § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 HVSG, wonach bei der Informationserhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte verlangt wird. Deshalb sind durch die diesbezügliche Ergänzung keine Auswirkungen auf die Praxis zu erwarten. Jedoch zur Klarstellung und weil es sich bei § 5 Abs. 1 Satz 2 HVSG um Alternativtatbestände handelt, wird die vom BVerfG geforderte Eingriffsschwelle nunmehr in Abs. 3 Satz 1 als unbedingte Voraussetzung aufgenommen.

Bei der Ergänzung des Abs. 3 Satz 1 können mithin Abs. 3 Satz 2 und 3 unverändert bleiben; die Eingriffsschwelle des Abs. 3 Satz 1 gilt auch in den Fällen von Abs. 3 Satz 2 und 3.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen sowie Änderungen in den Verweisungen aufgrund der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG).

Zu § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3

Aus dem o.g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Bestandsdatenauskunft II, Rn. 250) folgt, dass die materielle Befugnisregelung des Abs. 3 Satz 3 (Zuordnung dynamischer IP-Adressen) um eine Dokumentationspflicht für die Entscheidungsgrundlagen für die Durchführung einer solchen Maßnahme zu ergänzen ist. Diese müssen nachvollziehbar und überprüfbar dokumentiert werden. Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen entsprechender Auskunftsbefehle sind aktenkundig zu machen.

Im Übrigen handelt es sich um Änderungen in den Verweisungen aufgrund der Neufassung des TKG sowie des TTDSG.

Zu § 10 Abs. 4 Nr. 1

Es handelt sich um eine reine Klarstellung in Abgrenzung zu § 10 Abs. 1 HVSG. Die Abgrenzung zwischen den Tatbeständen erfolgt anhand der Beurteilung, ob es sich bei den erfragten Daten um Bestandsdaten (dann Abs. 1) oder Verkehrsdaten (dann Abs. 4 Nr. 1) handelt. Ziel des Gesetzgebers war es, Bestandsdatenabfragen weniger strengen Tatbestandsvoraussetzungen zu unterwerfen als Abfragen zu Verkehrsdaten. Auf Bundesebene wurde dies in der Gesetzesbegründung zum Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz ausdrücklich formuliert (BR-Drs. 545/06 vom 11. August 2006, S. 21, BT-Drs. 16/2921, S. 13).

Bei der Inhaberschaft eines Postfachs handelt es sich regelmäßig um ein Bestandsdatum i.S.v. Abs. 1. Das Unterhalten eines Postfachs stellt ein Vertragsverhältnis über Postdienstleistungen nach Abs. 1 dar. Für die Begründung des Vertragsverhältnisses erforderliche Daten dürfen daher nach Abs. 1 eingeholt werden; darunter fallen bspw. Name und Anschrift des Inhabers. Es ergäben sich auch Wertungsunterschiede, wenn der Inhaber eines E-Mail-Postfachs nach Abs. 1 erfragt werden könnte, eine Anfrage bezüglich des Inhabers eines physischen Postfachs indes den höheren Anforderungen des Abs. 4 unterläge, obwohl faktisch beide Arten des Postfachs für den Inhaber eine vergleichbare Bedeutung haben dürften und daher die Eingriffsintensität sich nicht wesentlich unterscheidet.

Davon ging erkennbar auch der Bundesgesetzgeber aus: In der Begründung zum Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz heißt es auf S. 13 (BT-Drs. 16/2921), dass die Regelung des § 8 BVerfSchG a.F., die die noch heute im HVSG enthaltene Differenzierung vorsah, „bei Postbestandsdaten (z. B. Postfachinhaberauskunft) zu einer Absenkung der materiellen Anordnungsvoraussetzungen und zu Verfahrensvereinfachungen“ führe.

Zu § 10 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5

Redaktionelle Änderung sowie Änderungen in den Verweisungen aufgrund der Neufassung des TKG sowie des TTDSG.

Durch die Änderung des Abs. 6 Satz 1 findet für Auskünfte nach Abs. 5 nicht mehr § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes Anwendung (Mitteilungspflichten an die Betroffenen). Dies betrifft nur die Auskünfte nach Abs. 3 Satz 2 und 3, nicht aber die Auskünfte nach Abs. 4, weil hierauf weiterhin Abs. 6 Bezug nimmt. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes soll bei den betreffenden Auskünften jedoch wie bisher entsprechende Anwendung finden, weshalb eine solche Regelung als neuer Abs. 5 Satz 9 eingefügt wurde.

Zu § 10 Abs. 6

Bereinigung von Redaktionsversehen. Abs. 6 soll künftig nur für Maßnahmen nach Abs. 2 und 4 gelten und nicht auch für Maßnahmen nach Abs. 3; für diese gelten die Vorgaben des § 10 Abs. 5.

Die Vorgabe, dass Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 nur auf Anordnung des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums eingeholt werden dürfen, ergibt sich bereits aus der vorhergehenden Regelung des § 10 Abs. 5. Sofern für diese Maßnahmen auch nach § 10 Abs. 6 die Anordnungsbefugnis des Ministeriums vorgeschrieben ist, handelt es sich insoweit um eine überflüssige Doppelung der Anordnungszuständigkeit des Ministeriums.

In Übereinstimmung mit der Wertung des § 10 Abs. 5 ist für die in Abs. 3 Satz 1 enthaltene Regelung, welche allein die Daten nach § 113 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes betrifft, künftig keine Anordnung des zuständigen Ministeriums mehr erforderlich. Diese operative Entscheidung kann, nicht zuletzt aufgrund ihres gemäßigten Eingriffsgewichts, wieder durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz getroffen werden, was auch zu einer Wiederherstellung der Rechtslage vor Inkrafttreten des HVSG führt.

Die bislang auch für Maßnahmen nach Abs. 2 vorgesehene Verweisung auf § 4 Abs. 4 des Artikel 10-Gesetzes wurde zudem im Zuge der konsistenten Umsetzung des durch das BVerfG vorgegebenen Verhältnisses zwischen Eingriffsintensität der Maßnahmen und der Übermittlungsschwellen für die betreffenden Daten gestrichen. Durch das aktuelle Urteil des BVerfG wird ein umfassendes ausdifferenziertes System der Übermittlungsschwellen vorgegeben. Danach werden die besonders stark eingreifenden Maßnahmen der Wohnraumüberwachung hinsichtlich der Übermittlung separaten Regelungen unterworfen. Ebenso gilt im Bereich der Maßnahmen, die in den Schutzbereich des Art. 10 GG eingreifen, nach dem Artikel 10-Gesetz eine erhöhte Übermittlungsschwelle. Bei den übrigen nachrichtendienstlichen Maßnahmen ist der mit einer Übermittlung verbundene potentielle Grundrechtseingriff Maßstab der Prüfung. Dieser bestimmt sich danach, an welche Stelle personenbezogene Daten übermittelt werden, und richtet sich insbesondere nach dem Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung, also der Frage, unter welchen Voraussetzungen die betreffende Stelle zu einem Grundrechtseingriff vergleichbarer Schwere berechtigt wäre. Die entsprechenden Übermittlungsschwellen werden in dem hinsichtlich der Übermittlungsvorschriften umfassend neu geregelten 3. Teil des HVSG (§§ 19 bis 23) den Vorgaben des BVerfG gemäß umgesetzt. In Bezug auf dieses abgestufte System der Übermittlungsschwellen wäre es inkonsistent, die aus Auskunftersuchen der in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art stammenden Daten den Übermittlungsschwellen der zweithöchsten Stufe, nämlich den nach dem Artikel 10-Gesetz für Telekommunikationsdaten geltenden, zu unterwerfen. Die Konsequenz wäre, dass etwa die schlichte Auskunft eines Flugunternehmens betreffend eine bestimmte Flugreservierung nur unter deutlich engeren Voraussetzungen an andere Stellen übermittelt werden dürfte, als z. B. die aus einer langfristigen Observation unter Einsatz technischer und akustischer Überwachungstechnik stammenden Erkenntnisse, obwohl letztere Maßnahme hinsichtlich ihrer Anordnung ungleich höheren Anforderungen unterliegt als das Auskunftersuchen. Auch wäre die Fähigkeit des Landesamtes zur Übermittlung der aus Auskunftersuchen stammenden Daten in wesentlichen Bereichen unvertretbar eingeschränkt, etwa was die Übermittlung von Passagierdaten zu Gefahrenabwehrzwecken betrifft oder die Übermittlung von aus Finanzermittlungen stammenden Daten zu Zwecken der Strafverfolgung, da beides nach § 10 Abs. 6 Satz 1 HVSG, § 4 Abs. 4 Satz 1, § 3 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz nur in Bezug auf die in § 3 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz genannten schweren Staatsschutzdelikte zulässig wäre. Da die fraglichen Auskunftersuchen den Schutzbereich des Art. 10 nicht berühren, ist es folgerichtig, sie den für nachrichtendienstliche Mittel allgemein geltenden Übermittlungsschwellen zu unterwerfen. Die in der Verweisung des Abs. 6 Satz 1 verbleibenden Auskünfte nach Abs. 4 hingegen betreffen den Schutzbereich des Art. 10 GG, weshalb die Inbezugnahme der für diesen Bereich geltenden spezifischen Übermittlungsschwellen des Artikel 10-Gesetzes zutreffend ist.

Die Verweisung auf § 6 Satz 5 und 6 HVSG verschiebt sich als Folge der Streichung in § 6 auf Satz 3 und 4 HVSG.

Des Weiteren wird die umfassende Verweisung in Abs. 6 auf § 10 des Artikel 10-Gesetzes präzisiert, indem nur auf § 10 Abs. 2 und 3 des Artikel 10-Gesetzes verwiesen wird. Auch hierdurch wird zunächst mit Blick auf die Auskünfte nach Abs. 4 die doppelte Regelung der Anordnung durch das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium durch Abs. 5 Satz 1 bereinigt. Außerdem ist damit bei Auskünften nach Abs. 2 keine Anordnung des zuständigen Ministeriums mehr erforderlich, was zu einer Wiederherstellung der Rechtslage vor Inkrafttreten des HVSG führt. Diese operative Entscheidung kann wie bisher durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz getroffen werden.

Zu § 10 Abs. 8

Redaktionelle Änderung.

Zu § 10 Abs. 10

Mit dem neuen Abs. 10 wird der Anwendungsbereich der Vorschrift in Bezug auf ausländische Unternehmen klargestellt.

Abs. 10 entspricht dem neuen § 8a Abs. 4 BVerfSchG.

Bereits die geltende Regelung enthält keine Beschränkung auf Unternehmen mit einer (Zweig-) Niederlassung im Inland. Auch die inländische Leistungserbringung begründet die deutsche Jurisdiktion über den Sachverhalt. Um ausländischen Unternehmen im Kundenverhältnis eine eindeutige Legitimationsgrundlage für ihre Kooperation zu geben, wird das Marktortprinzip nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert.

Zu 12. (§ 11)

Zu § 11

Das Urteil des BVerfG vom 26. April 2022 stellte die Verfassungswidrigkeit des Art. 19a Abs. 1 BayVSG („Observation außerhalb der Wohnung“) mit der Begründung fest, dass die Befugnis für den Fall besonders eingriffsintensiver Observationen nicht hinreichend bestimmt auf Bestrebungen oder Tätigkeiten von besonders gesteigerter Überwachungsbedürftigkeit beschränkt sei und es auch hier an einer unabhängigen Vorabkontrolle fehle.

Das BVerfG sieht das Erfordernis der besonders strengen Anforderungen in Fällen der Kombination einerseits der längerfristigen Observation und andererseits des Einsatzes technischer Mittel (BVerfG, a.a.O., Rn. 357). Während der betroffene Art. 19a BayVSG nur die langfristige Observation regelt, bezieht sich § 11 HVSG allgemein auf Observationen und regelt die langfristige Observation in Abs. 2. Die spezifischen Anforderungen sind also nur im Rahmen des Abs. 2 zu regeln. Sie werden nicht von der Frage des begleitenden Einsatzes technischer Mittel abhängig gemacht.

Zu § 11 Abs. 1

Die Anpassung dient der Umsetzung der allgemeinen Vorgabe des BVerfG, dass heimliche Überwachungsmaßnahmen nur zulässig seien, sofern diese zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall geboten seien (BVerfG, a.a.O., Rn. 206; vgl. auch etwa § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1).

Zu § 11 Abs. 2

Hinsichtlich der Voraussetzungen der langfristigen Observation wurde das Erfordernis der „Bestrebung oder Tätigkeit mit erheblicher Bedeutung“, das bei der Gesetzesänderung 2018 zur Umsetzung der Vorgaben des BVerfG-Urteils zum BKAG (Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BVerfGE 140, 220) durch Übernahme der entsprechenden Terminologie des § 9a Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG geschaffen wurde (LT-Drucks. 19/6502, S. 28), vor dem Hintergrund der weitergehenden Vorgaben des BVerfG in dem Urteil zum BayVSG vom 26. April 2022 nochmals angepasst. Nunmehr wird gemäß den entsprechenden Anforderungen des BVerfG (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 199, 359) auf die gesetzlich geregelten (§ 3 Abs. 2) Kriterien erheblicher Beobachtungsbedürftigkeit der betreffenden Beobachtungsobjekte abgestellt. Weiterhin wird auch insoweit das Kriterium der Gebotenheit im Einzelfall normiert (BVerfG, a.a.O., Rn. 206, 359).

Zu § 11 Abs. 3

Die bereits vorhandene Regelung des zulässigen Adressatenkreises wird gegen eine Art. 19a Abs. 2 BayVSG entsprechende Drittschutzregel ausgetauscht. Diese ist etwas enger und im Hinblick auf Bestimmtheit und Normenklarheit der alten überlegen. Insbesondere entspricht diese Regelung explizit den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Maßnahmerichtung und Drittschutz bei langfristigen Observationen (BVerfG, a.a.O., Rn. 360). Eine entsprechende Regelung wird in Umsetzung der diesbezüglichen Vorgaben des BVerfG (BVerfG, a.a.O., Rn. 347) auch für den Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vertrauenspersonen vorgesehen (§ 12 Abs. 2). Auch um insoweit eine konsistente Regelungssystematik zu erzeugen, wird die Regelung des zulässigen Adressatenkreises in § 11 Abs. 3 entsprechend neu gefasst.

Die Streichung des früheren Abs. 3 Satz 2 („Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.“) ergibt sich aufgrund der Einbeziehung dieses Grundsatzes in die allgemeine Drittschutzregel in § 5 Abs. 3 Satz 1.

Zu § 11 Abs. 4

Die umfassende Neuregelung des Abs. 4 dient der Umsetzung der nach den Vorgaben des BVerfG (BVerfG, a.a.O., Rn. 361) erforderlichen unabhängigen Vorabkontrolle. Die hinsichtlich der initialen Anordnungen und Verlängerungen vorgesehenen Höchstfristen betragen wie nach der alten Regelung unverändert drei Monate.

Zu § 11 Abs. 5

Die Streichung des bisherigen Abs. 5 folgt aus der nunmehr allgemeinen Regelung des Inhalts richterlicher Anordnungen von Überwachungsmaßnahmen in § 5a Abs. 4. Die Nummerierung der folgenden Absätze des § 11 verschiebt sich entsprechend.

Zu § 11 Abs. 6 und Abs. 7

Die Regelungen zum Kernbereichsschutz in Abs. 7 und Abs. 8 a.F., nach der Streichung des Abs. 5 in Abs. 6 und Abs. 7 enthalten, werden einigen sprachlichen Straffungen und Klarstellungen unterzogen, ohne dass sich dadurch das Regime des Kernbereichsschutzes gegenüber den alten Fassungen ändert. In § 11 Abs. 6 wird die vorangestellte Formulierung „Erfolgt während der Maßnahme eine unmittelbare Kenntnisnahme und ...“ aufgenommen, um klarzustellen, dass – anders als bei der technischen Wohnraumüberwachung – eine unmittelbare Kenntnisnahme von den erhobenen Inhalten nicht zwingend erforderlich ist.

Eine Gefährdung der eingesetzten Personen im Sinne von § 11 Abs. 6 kann im Einzelfall und nach Abwägung der infrage stehenden Rechtsgüter auch in einer Enttarnung liegen.

Zur Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG, die Gefährdung eingesetzter Personen bei der Ausnahme vom Abbruchgebot aufgrund des Eindringens in den grundrechtsgeschützten Kernbereich auf „Leib oder Leben“ zu konkretisieren, wurde der Wortlaut des Abs. 6 Satz 1 entsprechend ergänzt (vgl. zu § 7 Abs. 5, § 12 Abs. 5 und 6, § 14 Abs. 5; BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Rn. 115, 121).

Der Rechtsprechung des BVerfG entsprechend setzt die Verfassungsmäßigkeit der Ausnahmen vom Abbruchgebot weitere Schutzvorkehrungen voraus (BVerfG, a.a.O., Rn. 117 ff.). Diese Anforderungen werden durch die die Einfügung der neuen Sätze 2, 3 und 4 umgesetzt. Die Neufassungen betreffen eine Dokumentations- und Prüfpflicht sowie ein Verbot der Weitergabe kernbereichsrelevanter Erkenntnisse und setzen auch die Vorgaben des BVerfG um, wonach auf der Ebene der Auswertung und Verwertung von Erkenntnissen die Folgen eines Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren sind (vgl. zu § 7 Abs. 5, § 12 Abs. 5 und 6, § 14 Abs. 5; BVerfG, a.a.O., Rn. 119 ff., Rn. 122 f.).

Aufgrund der neu eingefügten Sätze 2, 3 und 4 des Abs. 6 verschiebt sich die Nummerierung der Sätze und die inhaltlich unveränderten Sätze 2 bis 6 werden nunmehr die Sätze 5 bis 9.

Die zuvor in Abs. 7 a.F. enthaltene Regelung der automatischen Weiteraufzeichnung in Zweifelsfällen und die daran anknüpfende Vorlagepflicht der resultierenden Aufzeichnung zu Gericht wird aus dem neuen Abs. 6 herausgenommen und nunmehr zusammenhängend im neuen Abs. 7 geregelt. Dies dient ausschließlich der Klarheit der Norm und verändert nichts an der bisherigen Systematik, dass nur die aufgrund von Zweifeln hinsichtlich der Kernbereichsrelevanz angefertigten automatischen Aufzeichnungen zur Kernbereichskontrolle an das Gericht zu übermitteln sind, während eine von Beginn an ausschließlich automatische Aufzeichnung ohne Kenntnisnahme der Inhalte während der Maßnahme nicht vorzulegen ist.

Auch die übrigen Anpassungen in Abs. 6 und Abs. 7 der neuen Zählung bedingen keine inhaltlichen Änderungen, sondern dienen der sprachlichen Straffung und terminologischen Anpassungen an den nachrichtendienstlichen Sprachgebrauch gegenüber einigen aus dem Kontext des BKAG stammenden Formulierungen (grundsätzlich „Daten“ statt „Erkenntnisse“, mit Ausnahme der „den Kernbereich betreffenden Erkenntnisse“; „Verwendung“ statt „Verwertung“, da dies klarer zum Ausdruck bringt, dass in den betreffenden Fällen jegliche Verwendung der Maßnahme ausgeschlossen ist, auch durch Übermittlung an andere Stellen).

Zu 13. (§ 12)

Zu § 12

Das Urteil des BVerfG vom 26. April 2022 stellte die Verfassungswidrigkeit des Art. 18 Abs. 1 BayVSG („Verdeckte Mitarbeiter“) mit der Begründung fest, dass keine hinreichenden Eingriffsschwellen geregelt seien und eine Bestimmung fehle, die den Kreis zulässiger Überwachungsadressaten begrenzend regelt, sofern der Einsatz von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gezielt gegen bestimmte Personen gerichtet sei. Außerdem fehlt es an der erforderlichen unabhängigen Vorabkontrolle.

Infolge der Entscheidung vom 9. Dezember 2022 zum SOG-MV sind spezifische kernbereichsschützende Regelungen für den Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vertrauensleuten erforderlich geworden, die in den betreffenden Vorschriften § 12 und § 13 zu ergänzen sind.

Zu § 12 Abs. 1

Die Ergänzungen in Abs. 1 dienen der Umsetzung der durch das BVerfG geforderten hinreichenden Eingriffsschwellen (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 337, 343 f.). Danach darf jeglicher Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur zugelassen werden, wenn dies zur Aufklärung einer bestimmten nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall geboten ist (BVerfG, a.a.O., Rn. 343). Dieses Kriterium der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne wird in Satz 1 ergänzt. Nach der Wertung des BVerfG wiegt der Grundrechtseingriff bei längerer Dauer immer schwerer und seine verfassungsrechtliche Rechtfertigung setzt daher einen umso höheren Beobachtungsbedarf und Aufklärungsgewinn voraus, was bereits im Gesetz Ausdruck finden muss (BVerfG, a.a.O., Rn. 343 f.). Im neu geschaffenen Satz 2 wird daher für einen sechs Monate übersteigenden Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die zusätzliche Voraussetzung des Vorliegens einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 normiert. Die Grenze von sechs Monaten für das Erfordernis des erhöhten Beobachtungsbedarfs wird in Übereinstimmung mit der entsprechenden Fortdauermaßgabe des BVerfG für die übergangsweise Anwendung des BayVSG (BVerfG, a.a.O., Rn. 406) gewählt.

Zu § 12 Abs. 2

Der neu eingefügte Abs. 2 setzt die durch das BVerfG geforderte Regelung zur Begrenzung des zulässigen Adressatenkreises für den Fall um, dass die Maßnahme nicht nur bestrebungs- oder tätigkeitsbezogen, sondern gezielt gegen bestimmte Personen eingesetzt wird (BVerfG, a.a.O., Rn. 345 ff.). Das BVerfG gibt dem Gesetzgeber insoweit als beispielhafte Vorschrift die in Art. 19a Abs. 2 BayVSG für die Observation vorgesehene Regelung an die Hand, die daher auch zur Grundlage des neugeschaffenen Abs. 2 gemacht wird und mit der entsprechend angepassten Regelung zum Adressatenkreis der langfristigen Observation in § 11 Abs. 3 übereinstimmt.

Zu § 12 Abs. 3

Der neu geschaffene Abs. 3 dient der Umsetzung der nach den Vorgaben des BVerfG (BVerfG, a.a.O., Rn. 348) erforderlichen unabhängigen Vorabkontrolle.

In diesem Kontext gelten die in § 5a Abs. 5 für Maßnahmen nach § 12 und § 13 enthaltenen spezifischen Regelungen im Hinblick auf den Anordnungsinhalt (vgl. dazu näher zu § 5a Abs. 5).

Zu § 12 Abs. 4

Der neu eingefügte Abs. 4 setzt die Feststellungen des BVerfG um, dass auf der Ebene der Datenerhebung nach Möglichkeit auszuschließen sei, dass Kernbereichsinformationen miterfasst werden (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Rn. 109 f.).

Satz 1 betrifft die Vorgaben des BVerfG, wonach bei verletzungsgeneigten Maßnahmen auf der Ebene der Datenerhebung durch eine vorgelagerte Prüfung sicherzustellen ist, dass die Erfassung von kernbereichsrelevanten Situationen oder Gesprächen jedenfalls insoweit ausgeschlossen ist, als sich diese mit praktisch zu bewältigendem Aufwand im Vorfeld vermeiden lässt. Das BVerfG erkennt dabei jedoch an, dass es kaum vollständig vermeidbar sei, dass Vertrauenspersonen sowie Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter bei ihrem Einsatz kernbereichsrelevante Informationen erhalten (BVerfG a. a. O. Rn. 111 f.).

Die Sätze 2 bis 4 setzen die Rechtsprechung des BVerfG um, dass es absolut ausgeschlossen ist, den Kernbereich privater Lebensgestaltung zum direkten Ziel staatlicher Ermittlungen zu machen. Unzulässig sei es demnach auch, eine Beziehung zu der Zielperson aufzubauen, die bereits als solche für diese kernbereichsrelevant ist (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Rn. 109 f.). Jedenfalls wenn zum Aufbau oder zum Erhalt des notwendigen Vertrauensverhältnisses intime Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen, die ansonsten nur Familienangehörige, Partner oder allerengste Freunde haben, begründet oder fortgeführt würden, würde dies in aller Regel schon deshalb in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson eingreifen, weil staatlich veranlasst private Beziehungen auf täuschungsbedingter Grundlage entstünden oder anhielten (BVerfG a. a. O. Rn. 107).

Zu § 12 Abs. 5

§ 12 wird um einen neuen Abs. 5 ergänzt, der den Erfordernissen der BVerfG zur Gefährdung eingesetzter Personen und zur Sicherung auf der Aus- und Verwertungsebene im Rahmen der Ausnahme vom Abbruchgebot gerecht wird (vgl. zu § 7 Abs. 5, § 11 Abs. 6, § 14 Abs. 5; BVerfG, a.a.O., Rn. 119 ff., Rn. 122 f.).

Das BVerfG entschied, dass grundsätzlich der Abbruch der Maßnahme vorzusehen ist, wenn erkennbar wird, dass eine Überwachung in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringt. Bei Vertrauenspersonen und Verdeckten Mitarbeiterinnen und Verdeckten Mitarbeitern besteht indes die Möglichkeit, dass bei einem unvermittelten Abbruch der Datenerhebung vor Ort wegen des Eindringens in den Kernbereich die Zielperson Verdacht schöpft. Ein sofortiger Abbruch könnte zu einer Enttarnung führen und damit zugleich eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Person begründen (BVerfG, a.a.O., Rn. 114). Vor diesem Hintergrund könne eine Ausnahme vom Abbruchgebot verfassungsrechtlich zu rechtfertigen sein. Das gälte jedenfalls, wenn ansonsten Leib oder Leben der Vertrauenspersonen und Verdeckten Mitarbeiterinnen und Verdeckten Mitarbeitern in Gefahr gerieten. Verfassungsrechtlich anzuerkennen sei aber auch das ermittlungstechnische Bedürfnis, den weiteren Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Mitarbeiterinnen und Verdeckten Mitarbeitern zu sichern (BVerfG, a.a.O., Rn. 115). Neben der Gefährdung von Leib oder Leben eingesetzter Personen kann ein Absehen vom Abbruch daher auch gerechtfertigt sein, wenn die Enttarnung zu einer Gefährdung des weiteren Einsatzes im Rahmen der Maßnahme oder der zukünftigen Verwendung der eingesetzten Person führen würde. Zur Umsetzung dieser Rechtsprechung wurde in Abs. 5 Satz 1 die Formulierung „Gefährdung von Leib oder Leben oder Enttarnung [...]“ aufgenommen.

Die Sätze 2 bis 6 setzen die Anforderungen des BVerfG um, auf der Ebene der Auswertung und Verwertung die Folgen eines dennoch erfolgten Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren (vgl. zu § 7 Abs. 5, § 11 Abs. 6, § 14 Abs. 5; BVerfG, a.a.O., Rn. 108, 119 ff.).

Zu § 12 Abs. 6

Der neu eingefügte Abs. 6 setzt die Vorgaben des BVerfG zu spezifischen Prüfpflichten der Verdeckten Mitarbeiterinnen oder Verdeckten Mitarbeiter hinsichtlich gewonnener Informationen auf kernbereichsrelevante Erkenntnisse um. Dieses Sicherungsinstrument auf der Aus- und Verwertungsebene dient der Verfassungsmäßigkeit der Ausnahme vom Abbruchgebot (BVerfG, a.a.O., Rn. 122). Bei positiver Feststellung eines Kernbereichsbezugs gelten im Übrigen die Regelungen in Abs. 5 Satz 4 bis 7.

Zu § 12 Abs. 7

Der neu eingefügte Abs. 7 setzt die Forderung des BVerfG um, dass in Zweifelsfällen eine Klärung der Kernbereichsrelevanz der gewonnenen Erkenntnisse zumindest durch einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu erfolgen habe (BVerfG, a.a.O., Rn. 119). Bei positiver Feststellung eines Kernbereichsbezugs gelten im Übrigen die Regelungen in Abs. 5 Satz 4 bis 7.

Zu § 12 Abs. 8 bis 10

Durch die neu eingefügten Absätze 2 bis 7 verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Absätze entsprechend. Die Inbezugnahmen des BVerfSchG in Abs. 9 und Abs. 10 wurden den Vorgaben des BVerfG entsprechend (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 383) jeweils in statische Verweisungen umgewandelt. Im Übrigen handelt es sich in Abs. 10 um redaktionelle Änderungen.

Zu 14. (§ 13)

Zu § 13 Abs. 1

Die Vorgaben zum Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten laut BVerfG ebenso für den Einsatz von Vertrauenspersonen (BVerfG, a.a.O., Rn. 353), weshalb die mit einer Verweisung wie § 13 Abs. 1 HVSG arbeitende Vorschrift des Art. 19 Abs. 1 BayVSG an den nämlichen verfassungsrechtlichen Mängeln leidet. Mit der den Vorgaben des BVerfG entsprechenden Umgestaltung der Eingriffsvoraussetzungen Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in § 12 ist daher auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen die Regelung der Eingriffsschwellen betreffend Vertrauenspersonen Genüge getan. Jedoch ist in § 13 Abs. 1 bei der Verweisung auf § 12 die geänderte Nummerierung der Absätze des § 12 zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG, auf der Ebene der Auswertung und Verwertung die Folgen eines Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu minimieren, waren die besonderen Prüfpflichten der Vertrauensleute und VP-Führung in den neu eingefügten Sätzen 2 und 3 zu ergänzen (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Rn. 122 f.).

Zu § 13 Abs. 2

Aktualisierung Gesetzesverweis.

Zu 15. (§ 14 Abs. 5)

Anders als das BayVSG und weitergehend als explizit durch das Urteil des BVerfG vorgegeben, enthält das HVSG bereits eine allgemeine Regelung zum Kernbereichsschutz in § 14 Abs. 5, die für alle nachrichtendienstlichen Mittel gilt, welche insoweit keine Spezialregelung enthalten. Diese wird den gleichen sprachlichen Straffungen und Klarstellungen unterzogen, wie dies für die Wohnraumüberwachung in § 7 Abs. 5 und für die Observation in § 11 Abs. 6 erfolgt, ohne dass sich dadurch das Regime des Kernbereichsschutzes gegenüber der geltenden Fassung ändert. Auch hier wird die vorangestellte Formulierung „Erfolgt während der Maßnahme eine unmittelbare Kenntnisnahme und ...“ aufgenommen, um klarzustellen, dass – anders als bei der technischen Wohnraumüberwachung – eine unmittelbare Kenntnisnahme von den erhobenen Inhalten nicht zwingend erforderlich ist.

Darüber hinaus ist infolge des Beschlusses des BVerfG vom 9. Dezember 2022 in der Sache 1 BvR 1345/21 die Gefährdung eingesetzter Personen bei der Ausnahme vom Abbruchgebot aufgrund des Eindringens in den grundrechtsgeschützten Kernbereich auf „Leib oder Leben“ zu konkretisieren. Der Wortlaut des Abs. 5 Satz 1 wurde entsprechend ergänzt (vgl. zu § 7 Abs. 5, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 5 und 6; BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Rn. 115, 121).

Die Sätze 2 und 3 setzten die Anforderungen des BVerfG um, auf der Ebene der Auswertung und Verwertung die Folgen eines dennoch erfolgten Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren (vgl. dazu zu § 7 Abs. 5, § 12 Abs. 5 und 6, § 14 Abs. 5; BVerfG, a.a.O., Rn. 119 ff., Rn. 122 f.).

Aufgrund der neu eingefügten Sätze 2 und 3 verschiebt sich die Nummerierung der Sätze und die inhaltlich unveränderten Sätze 2 bis 6 werden nunmehr die Sätze 4 bis 8.

Zu 16. (§ 15)

Redaktionelle Änderung.

Zu 17. (§ 16)

Zu § 16 Abs. 7

Die im bisherigen Satz 1 enthaltene Prüffrist wird für bestimmte Fälle durch den neu eingefügten 2. Halbsatz verlängert: Wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person eine der in § 3 Abs. 1 und 1a des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat, erfolgt die Prüfung regelmäßig erst nach zehn Jahren. Diese verlängerte Prüffrist knüpft an die als schwer qualifizierten Straftaten mit originärem Staatsschutzbezug an, die auch zu Eingriffen in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis nach dem Artikel 10-Gesetz berechtigen würden. Es hat sich gezeigt, dass die bisherige maximale Prüffrist von fünf Jahren mit anschließender Löschung der personenbezogenen Daten zu kurz bemessen sein kann und deshalb die Gefahr besteht, dass eine über einen längeren Zeitraum als potentiell gefährlich einzustufende Person nicht weiter unter Beobachtung steht, wenn in dem Fünf-Jahres-Zeitraum keine neuen Erkenntnisse angefallen sind. Daher wird für schwere Straftaten mit Staatsschutzbezug die Prüffrist im Regelfall auf zehn Jahre angehoben.

Zu § 16 Abs. 10

§ 16 wird um einen neuen Abs. 10 ergänzt, der die elektronische Aktenführung regelt und sich im Sinne der harmonischen Rechtsentwicklung an der Vorschrift des Bundes in § 13 Abs. 4 BVerfSchG orientiert. Es handelt sich dabei um eine bereichsspezifische Spezialregelung zur elektronischen Aktenführung.

Sie ermöglicht es dem Landesamt für Verfassungsschutz auch, Verschlusssachen ab dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH elektronisch zu führen. Die Regelung geht davon aus, dass eine in elektronischer Form geführte Akte wie eine herkömmliche Papierakte zu behandeln ist und insbesondere die elektronische Akte der Papierakte in Bezug auf die Befugnis zur Speicherung personenbezogener Daten gleichsteht.

Satz 1 beinhaltet die Ermächtigung für das Landesamt für Verfassungsschutz, die Akten in elektronischer Form zu führen, jedoch keine Verpflichtung. Die Regelung gilt auch für Auszüge aus Akten, weil auch der Aktenauszug weiter als Aktenstück einheitlich zu behandeln ist.

Nach Satz 2 ist eine in elektronischer Form geführte Akte – auch im Hinblick auf die Grundsätze der Aktenführung, wie etwa die Aktenvollständigkeit – wie eine Papierakte zu behandeln und nicht wie eine Datei. Die Regelungen in Abs. 1 und 2 zu Dateien sind bereits nach ihrem Zweck nicht auf Akten anwendbar, unabhängig davon, ob sie in Papier oder elektronisch geführt werden.

Satz 2 stellt die elektronische Akte der Papierakte in Bezug auf die Speicherung, Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten gleich (§ 16 Abs. 3 bis 9 und § 4, insbesondere § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 8 und 9 kommen zur Anwendung). Auch bei dieser zeitgemäßen Form der Aktenführung bildet wie bei der Papierakte § 4 Abs. 1 Satz 1 die Grundlage, nicht § 16 Abs. 1 und 2.

Soweit zur erleichterten Nutzung von Akteninhalten Auszüge aus Akten in Dateien gespeichert werden, kommen ebenfalls die Aktenregelungen zur Anwendung, weil auch der Aktenauszug weiter als Aktenstück einheitlich zu behandeln ist.

Nach Satz 3 ist eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 zulässig. Damit wird gewährleistet, dass die Voraussetzungen für Dateien nicht durch die Nutzung elektronischer Akten ausgehebelt werden und der Schutz der Persönlichkeitsrechte von Mitbetroffenen gewährleistet wird. Sind nämlich – beispielsweise durch das Einscannen von Papierdokumenten – Daten über Personen mitgespeichert worden, deren Kenntnis nur zum Verständnis des Kontexts eines Sachverhalts erforderlich sind, bleibt eine datenschutzrechtlich relevante automatisierte Abfrage dieser Personen unzulässig.

Satz 4 lässt einen automatisierten Abgleich von elektronischen Akten mit Dateien nur anwendungsgebietsbegrenzt zu. Damit wird ausgeschlossen, sämtliche Akten als einen verbundenen Datenbestand systematisch für komplexe Suchanfragen im Volltext zu nutzen. Ausgeschlossen wird somit die unspezifische Suche über die Gesamtheit aller Akten, nicht aber ein zielgerichteter Abgleich mit vor diesem Hintergrund ausgewählten Akten. Auch dieser automatisierte Abgleich ist auf die personenbezogenen Daten nach Satz 3 beschränkt, also die Daten, welche nach Abs. 1 in Dateien gespeichert werden dürfen (keine Auswertung nach unbeteiligten Dritten).

Um die Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen verfahrensmäßig zu sichern, gelten nach Satz 5 bis 7 besondere Protokollierungspflichten.

Zu § 16 Abs. 11

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 18. (§ 17 Abs. 1)

§ 17 Abs. 1, der sich bisher explizit nur auf die Übermittlung personenbezogener Daten bezog, wird den Vorgaben des BVerfG entsprechend neu gefasst. Aufgrund der Formulierung des BVerfG, dass „die eigene Weiternutzung von Daten über das für die Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus, aber im Rahmen der ursprünglichen Zwecke“ keinen weitergehenden verfassungsrechtlichen Anforderungen unterliege, wenn sie durch den Gesetzgeber erlaubt werde (BVerfG, a.a.O., Rn. 227), wurde dies in Satz 1 klarstellend geregelt. Dieser bezieht sich nunmehr nur noch auf die Nutzung der erhobenen Daten durch die Behörde selbst. Der neu eingefügte Satz 2 setzt die Vorgaben des BVerfG um, dass jegliche Übermittlung an andere Stellen eine Zweckänderung darstellt und daher einer eigenständigen Rechtfertigung bedarf (BVerfG, a.a.O., Rn. 226, 230). Insoweit wird auf die die Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten regelnden Vorschriften der §§ 20 bis 24 verwiesen.

Abs. 2 bezieht sich unverändert in Verbindung mit § 19 Abs. 1 auf die Übermittlung von Daten an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zu Zwecken der Rechts- und Fachaufsicht.

Zu 19. (§ 19)

Die Überschrift wird ergänzt, um auf den Regelungsinhalt des Abs. 2 hinzuweisen.

Zu 20. (§ 19a)

Zu § 19a

Die Umsetzung der in der Einführung unter Ziffer III. dargelegten abgestuften Systematik des BVerfG in Bezug auf die Übermittlungsschwellen erfordert eine weitgehende Neufassung der bestehenden Übermittlungsvorschriften des HVSG, die den in dem aktuellen Urteil vorgenommenen Differenzierungen nicht entsprechen und daher den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen.

Mit § 19a wird eine allgemeine Norm für die Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt an andere Stellen eingefügt, die auf die weiteren spezielleren Normen der §§ 20 bis 23 verweist.

Zu § 19a Abs. 1

Abs. 1 gilt für jegliche Übermittlung personenbezogener Daten, unabhängig davon, ob diese mit offenen oder nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden. Er schreibt die allgemeine Übermittlungsschwelle vor, die das BVerfG als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für Übermittlungen an andere Stellen unabhängig von der Art der Datenerhebung vorsieht (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 230). Darüber hinaus verweist Abs. 1 auf die Übermittlungsverbote des § 23, welche ebenfalls für sämtliche personenbezogene Daten gelten.

Zu § 19a Abs. 2

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, knüpft das BVerfG an weitere Voraussetzungen, wobei dabei das maßgebliche Kriterium für die Rechtfertigung das der hypothetischen Datenneuerhebung ist (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 234). Abs. 2 Satz 1 verweist insoweit für die Übermittlung solcher Daten an öffentliche Stellen auf die §§ 20 bis 20c, welche die spezifischen Anforderungen an die Übermittlungsschwellen in Abhängigkeit von der Art der empfangenden Behörde regeln. Dabei wird eine begriffliche Einschränkung vorgesehen. Das BVerfG bezieht sich in seinen Ausführungen zu den spezifischen Übermittlungsschwellen ausschließlich auf mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene Daten (vgl. etwa BVerfG, a.a.O., Rn. 235, 252). Dies bedeutet, dass Erkenntnisse, die bereits aus einer früheren Erhebung ohne Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels stammen, durch eine „Zweiterhebung“ mit einem nachrichtendienstlichen Mittel nicht rückwirkend „kontaminiert“ und ihrer Übermittlungsfähigkeit beraubt werden. Ebenso verhält es sich in umgekehrter zeitlicher Reihenfolge, sodass der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels eine Datenübermittlung nicht dauerhaft verhindert, wenn die maßgeblichen Informationen zwischenzeitlich offen verfügbar sind.

In Satz 2 wird für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen auf § 21 verwiesen und für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs auf § 22. Beide Verweisungen differenzieren wiederum nicht nach der Erhebung der betreffenden Daten mit offenen oder nachrichtendienstlichen Mitteln, wobei die zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 20 bis 20b beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im neu gefassten § 21 Abs. 1 Satz 2 geregelt werden (§ 20c wird in diesem Kontext nicht relevant), während § 22 die Übermittlung an private Stellen, die bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich unzulässig ist, abschließend regelt.

Zu § 19a Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5

Hierbei handelt es sich um die geltenden Vorschriften § 20 Abs. 3 und Abs. 4, die nach der Umstrukturierung nun den Übermittlungsvorschriften voranzustellen sind, da auch sie allgemein gelten. In Abs. 3 wird klarstellend die Formulierung „Informationen“ zu „personenbezogenen Daten“ geändert, da es im Dritten Teil des HVSG ausschließlich um Verarbeitung personenbezogener Daten geht und auch nur insoweit überhaupt eine Grundrechtsbeeinträchtigung denkbar ist, der durch Übermittlungsschwellen begegnet werden muss. Da das BVerfG für die aus einer Wohnraumüberwachungsmaßnahme stammenden Daten hinsichtlich der Übermittlungsvoraussetzungen ein „Sonderrechtsregime“ vorgesehen hat, wird hier für die Übermittlung auf die ausschließlich in § 8 Abs. 6 enthaltenen Regelungen verwiesen, die für die Wohnraumüberwachung insoweit abschließend sind (vgl. oben zu § 8 Abs. 6). Darüber hinaus wurde für die Übermittlung von mittels G10-Maßnahmen erhobenen Daten nach § 6 klargestellt, dass sich die spezifischen engeren Übermittlungsschwellen insoweit aus dem Artikel 10-Gesetz ergeben. Die §§ 20 ff. gelten also nur für die Übermittlung mittels anderer nachrichtendienstlicher Mittel ersterhobener personenbezogener Daten.

Da durch die Neufassung der Vorschriften betreffend die Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden in § 20a die zu einer Übermittlung berechtigenden Straftatbestände enger gefasst sind, als nach §§ 3, 4 Artikel 10-Gesetz, ist in der betreffenden Vorschrift des § 19a Abs. 3 HVSG eine Anwendungsmaßgabe für die Übermittlungsvorschriften des Artikel 10-Gesetz aufzunehmen.

Zu § 19a Abs. 6

Der neu eingefügte Abs. 6 setzt Vorgaben des BVerfG aus seinem Beschluss zum BVerfGSchG um. Der mit einer zweckändernden Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen einhergehende potentielle neue Grundrechtseingriff erfordere laut BVerfG eine spezifisch normierte Pflicht zur Protokollierung der Übermittlung (BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022, 1 BvR 2354/13, Rn. 138). Dies sei Voraussetzung dafür, die Beachtung der Übermittlungsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehen zu können. Bei der Schaffung einer entsprechenden Vorschrift sei die Nennung der für die Übermittlung in Anspruch genommenen Rechtsgrundlage vorzusehen.

Zu 21. (§ 20 bis § 21)

Zu § 20

Der vollständig neugefasste § 20 dient der Umsetzung der spezifischen Vorgaben des BVerfG für die Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobener personenbezogener Daten an Polizeibehörden und andere Gefahrenabwehrbehörden, wenn diese aufgrund der Übermittlung operative Zwangsbefugnisse zum Einsatz bringen können (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 235 ff.). Die Argumentation des BVerfG bezieht sich, soweit von Gefahrenabwehrbehörden die Rede ist, auf Polizeibehörden und andere mit operativen Zwangsbefugnissen ausgestattete Stellen, die anders als das mit derartigen Befugnissen nicht ausgestattete Landesamt für Verfassungsschutz ihre operativen Anschlussbefugnisse aufgrund der übermittelten Daten einsetzen könnten (BVerfG, a. a. O., Rn. 258). Die Verhinderung „quasigeheimpolizeilicher“ Befugnisse erfordert es, dass in diesen Fällen die für die Gefahrenabwehrbehörden geltenden Eingriffsvoraussetzungen, insbesondere das Vorliegen einer konkretisierten Gefahr, auch für die Datenübermittlung an derartige Stellen gefordert werden müssen. Daraus folgt aber, dass es hier um die zur operativen Gefahrenabwehr befugten und zuständigen Stellen geht, nicht um die Verwaltungsbehörden als allgemeine Gefahrenabwehrbehörden. Im Zusammenhang mit dem Begriff der „operativen Maßnahmen“ hebt das BVerfG neben dem Zwangscharakter kennzeichnend das Merkmal der Unmittelbarkeit hervor. Denn Maßnahmen, die – wie es bei polizeilichen Maßnahmen typischerweise der Fall ist – unmittelbar mit Zwang durchgesetzt werden, führen zu einer Beschränkung des von Artikel 19 Abs. 4 GG garantierten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz, da sich die unmittelbare Belastung durch einen schwerwiegenden Hoheitsakt auf eine Zeitspanne beschränkt, in der die Entscheidung eines Gerichts kaum zu erlangen ist (vgl. BVerfGE 96, 27/39 f.; BVerfG (Kammer), Beschluss vom 4. Februar 2005 – 2 BvR 308/04 – NJW 2005, 1637/1639; BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 2017 – 6 B 14/17 – NVwZ 2018, 739 Rn. 13). Würden solche Maßnahmen auf Erkenntnisse des Verfassungsschutzes gestützt, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln im Vorfeld konkreter bzw. konkretisierter Gefahren erhoben wurden, ohne dass die für entsprechende polizeiliche Maßnahmen der Informationsgewinnung erforderlichen Anforderungen an die Konkretisierung des Gefahrengrads erfüllt sind, würde dies zu einer rechtsstaatlich besonders problematischen „Geheimpolizei“ führen, die vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen in der deutschen Rechtsordnung bewusst nicht vorgesehen wurde (vgl. BVerfGE 133, 277 Rn. 122). Denn auch bei Nachrichtendiensten nimmt das Grundgesetz wegen ihrer Bedeutung für die „streitbare Demokratie“ Einschränkungen bei den besonders wichtigen rechtsstaatlichen Elementen der Transparenz und des gerichtlichen Rechtsschutzes in Kauf (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 150). Diese Einschränkungen bei Anforderungen, wie sie im demokratischen Rechtsstaat zum Schutz der Grundrechte üblicherweise an staatliches Handeln zu richten sind, sieht das BVerfG dadurch kompensiert, dass die Aufgaben und Befugnisse der Nachrichtendienste auf die Informationsgewinnung beschränkt bleiben, während Behörden, die wie die Polizei über operative Zwangsbefugnisse verfügen, „eigene Befugnisse diesen Zuschnitts aufgrund ihres Aufgaben- und Befugnisspektrums in keiner Konstellation eingeräumt werden“ dürfen (BVerfG, a. a. O., Rn. 241). Von „operativen Maßnahmen“ in diesem Sinn sind somit behördliche Maßnahmen zu unterscheiden, die typischerweise im Rahmen förmlicher Verwaltungsverfahren (§ 9 VwVfG) durch Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG) umgesetzt werden, der erst nach Anhörung des Betroffenen erlassen wird (§ 28 VwVfG). Auch wenn solche Maßnahmen erforderlichenfalls im Einzelfall mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden können, besteht ein kategorischer Unterschied zu polizeilichen Zwangsmaßnahmen, da dem Betroffenen regelmäßig nicht nur rechtliches Gehör gewährt wird, sondern auch die Möglichkeit eingeräumt ist, vor der Vollziehung zumindest vorbeugend (Eil-)Rechtsschutz zu erlangen (§ 80 Abs. 5 VwGO). Damit verliert die Vorfeldherkunft von personenbezogenen Daten ihre rechtsstaatliche Brisanz, weil dann die Tatbestandlichkeit der Folgemaßnahme von einem unabhängigen Gericht überprüft werden kann. Die Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobener personenbezogener Daten an derartige Verwaltungsbehörden richtet sich nach § 20b und unterliegt nicht den engeren Voraussetzungen des § 20.

Gleichwohl können auch in diesem Bereich punktuelle operative Zwangsbefugnisse bestehen, die die betreffende Stelle zu „polizeigleichen“ operativen Maßnahmen berechtigen. Als Beispiel sei hier der § 46 Abs. 4 WaffG genannt. Zwar müssen (und sollten) durch diese punktuelle Befugnis nicht sämtliche Übermittlungen von mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobenen personenbezogenen Daten an Waffenbehörden den gleichen engen Voraussetzungen unterworfen werden, wie eine entsprechende Übermittlung an Behörden der Vollzugspolizei (etwa die Übermittlung gesicherter Erkenntnisse zu extremistischen Bestrebungen im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung, ohne dass zugleich eine konkretisierte Gefahr im Sinne des § 20 vorläge). Zumindest ist jedoch in den Fällen, in denen die Übermittlung gerade den Einsatz der betreffenden operativen Zwangsbefugnis ermöglichen soll, im Rahmen der Übermittlungsschwelle das gleiche Schutzniveau erforderlich, wie bei einer Übermittlung an Behörden der Vollzugspolizei, da hier an die Übermittlung gerade die operative Anschlussbefugnis anknüpft, über die die Verfassungsschutzbehörde als Behörde der Vorfeldaufklärung nicht verfügte. Zu diesem Zweck wurde Satz 2 in den Abs. 1 aufgenommen.

Das BVerfG lässt die Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobener personenbezogene Daten an Polizeibehörden und andere Gefahrenabwehrbehörden mit operativen Zwangsbefugnissen vor dem Hintergrund des Kriteriums der hypothetischen Datenneuerhebung nur zu, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer wenigstens konkretisierten Gefahr (BVerfG, a.a.O., Rn. 245 ff.) für ein besonders gewichtiges Rechtsgut (BVerfG, a.a.O., Rn. 236 ff.). Die in Abs. 1 insoweit abschließend aufgeführten besonders gewichtigen Rechtsgüter setzen die Vorgaben des BVerfG (BVerfG, a.a.O., Rn. 243 f.) um. Neben den in dem aktuellen Urteil ausdrücklich genannten werden auch einzelne Rechtsgüter aufgeführt, die in anderen Entscheidungen des BVerfG als besonders gewichtige Rechtsgüter oder als höchstrangige Verfassungswerte eingestuft wurden, wie etwa „Gesundheit“ und „sexuelle Selbstbestimmung“.

Zu § 20a

Aufgrund der Entscheidungen des BVerfG zum BayVSG vom 26. April 2022 und zum BVerfSchG vom 28. September 2022 ist auch die Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobener personenbezogener Daten an Strafverfolgungsbehörden umfassend neu zu regeln.

Der Grundsatz, dass die Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobener personenbezogener Daten generell nur zum Schutz eines herausragenden öffentlichen Interesses erfolgen dürfe (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17, Rn. 250), finde nach den Feststellungen des BVerfG für die Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden seinen Ausdruck darin, dass diese nur zur Verfolgung „besonders schwerer Straftaten“ zulässig sei (BVerfG, a.a.O., Rn. 251).

In seinem am 3. November 2022 veröffentlichten Beschluss zu §§ 20, 21 BVerfSchG (BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 1619/17) hat das BVerfG den Begriff der besonders schweren Straftat in diesem Kontext etwas näher konkretisiert. Dabei hat es zunächst seine systematischen Ausführungen aus dem Urteil zum BayVSG wiederholt und festgestellt, dass eine Übermittlung von Daten, die eine Verfassungsschutzbehörde mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, nur zum Schutz eines herausragenden öffentlichen Interesses und daher nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten in Betracht komme (BVerfG, a.a.O., Rn. 136, 155). Diese Voraussetzung sei jedoch nicht erfüllt bei Delikten, die lediglich einen Strafraum von bis zu einem oder bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vorsähen.

Satz 2 definiert den Begriff der „besonders schweren Straftat“, indem er die in den strafprozessualen Katalogen der § 100b Abs. 2 und § 100g Abs. 2 StPO als „besonders schwere Straftaten“ bezeichneten Delikte als Anknüpfungspunkt für die Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobener personenbezogener Daten an Strafverfolgungsbehörden auflistet.

Satz 3 erweitert den Begriff der „besonders schweren Straftat“ um gegen Individualrechtsgüter gerichtete Delikte, die aus bestimmten, im Gesetz näher dargelegten Gründen im Einzelfall besonders schwer wiegen. Diese Gründe orientieren sich an bestimmten Begehungsmerkmalen und Tatfolgen (vgl. BVerfGE 109, 279, 344). Zum einen müssen extremistische Beweggründe und Ziele erkennbar sein, wie sie in § 46 Abs. 2 StGB als Straferschwerwiegendheitsgründe normiert sind. Zum anderen muss sich die Tat in qualifizierter Weise gegen die zentralen Schutzgüter des Verfassungsschutzes – Menschenwürde (Nr. 1), Demokratie (Nr. 2) und Rechtsstaatsprinzip (Nr. 3) – wenden. Zu denken ist etwa an antisemitisch motivierte systematische „einfache“ Körperverletzungen (z. B. Schläge oder Tritte zum Nachteil von Kippa-Trägern) oder „einfache“ Sachbeschädigungen (z. B. systematische Beschädigungen an Fahrzeugen von Synagogenbesuchern), durch die Mitglieder jüdischer Gemeinden breitenwirksam davon abgehalten werden, sich zu ihrem Glauben zu bekennen oder am Gemeindeleben teilzuhaben. Es wäre unerträglich, wenn die Verfassungsschutzbehörde über Erkenntnisse zu Tätern derartiger Attacken verfügen würde, diese aber den Strafverfolgungsbehörden nicht mitteilen könnte. Anders als § 20 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG stellt § 20a Satz 3 HVSG nicht allein auf Zielsetzung oder Motivation des Täters ab. Das BVerfG hatte bereits im Urteil zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung nach dem BND-Gesetz festgestellt, dass entsprechende Vorgaben allein nicht die Anforderungen an besonders schwere Straftaten zu erfüllen geeignet sind, und hat diese Rechtsprechung in seiner Entscheidung zu § 20 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG im Beschluss vom 28. September 2022 bestätigt. Entsprechend sieht die neue Regelung im HVSG nicht nur vor, dass der Tatentschluss auf einem rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggrund oder Ziel beruht, sondern erfordert darüber hinaus, dass die Straftat gegen bestimmte Individualrechtsgüter gerichtet ist und die Tat zudem geeignet ist, erhebliche potentielle Tatfolgen im Lichte der Verfassungsschutzgüter hervorzurufen.

Den Vorgaben des Urteils zum BayVSG vom 26. April 2022, die es im Beschluss vom 28. September 2022 zum BVerfSchG wiederholt hat, entsprechend normiert § 20a im Hinblick auf die so qualifizierten Straftaten das Erfordernis des Vorliegens „bestimmter, den Verdacht begründender Tatsachen“, was bedeutet, „dass insoweit konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände“ vorhanden sein müssen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 252; Beschluss vom 28. September 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 137, 157). Den hierdurch bezeichneten Verdachtsgrad hat das BVerfG in seinem Urteil vom 19. Mai 2020 (BVerfGE 154, 152 ff. – Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung) näher diskutiert. Es wird lediglich ein vager, nur „erste allgemeine Ermittlungen“ veranlassender Verdacht ausgeschlossen (vgl. BVerfG a.a.O.).

Zu § 20b

Der neu geschaffene § 20b regelt in Abgrenzung zur Übermittlung an Polizeibehörden bzw. zum Einsatz operativer Zwangsbefugnisse nach § 20 sowie an Strafverfolgungsbehörden nach § 20a die sonstigen Übermittlungen mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobener personenbezogener Daten an sonstige inländische öffentliche Stellen und setzt dabei die Vorgaben des BVerfG (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 254 ff.) um. In diesem Bereich sind die verfassungsrechtlichen Hürden für die Übermittlung niedriger – die Übermittlung muss dem Schutz eines der besonders gewichtigen Rechtsgüter dienen (BVerfG, a.a.O., Rn. 236 ff., 254 f.; insoweit wird auf § 20 Satz 1 verwiesen) – und es gilt, weil die Eingriffsschwelle hier abgesenkt werden darf (BVerfG, a.a.O., Rn. 254, 258), das allgemeine Kriterium, dass die Übermittlung im Einzelfall zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben des Empfängers erforderlich sein muss (BVerfG, a.a.O., Rn. 230).

Zu § 20b Abs. 1

Die bislang in § 20 a.F. enthaltene Liste zulässiger Übermittlungszwecke, die früher für die Übermittlung an alle öffentlichen Stellen galt, wird durch eine allgemeine Formulierung ersetzt. Dies dient vor allem der Übersichtlichkeit und Klarheit der Regelung, ohne dass damit hinsichtlich der Übermittlung an Verwaltungsbehörden eine inhaltliche Änderung verbunden wäre. So sind die in der Liste des § 20 Abs. 1 Nr. 2 enthaltenen Übermittlungen zur Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Eignungs- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, insbesondere im Rahmen des Vollzugs des besonderen Ordnungsrechts, einschließlich des Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrechts, des Atom- und Luftsicherheitsrechts, des Bewachungsgewerberechts, des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts, der Sicherheitsüberprüfungsgesetze, der Zuverlässigkeitsüberprüfung von anstaltsfremden Personen nach den hessischen Vollzugsgesetzen auch nach dem neuen § 20b Abs. 1 zulässig. Alle die von dieser Regelung erfassten bundes- oder landesgesetzlichen Regelungsmaterien bezwecken den Schutz höchstrangiger Rechtsgüter mit der Folge, dass grundsätzlich auch solche personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhoben worden sind.

Abs. 1 Nr. 1 erfasst die Fallkonstellationen, in denen im Rahmen von Verfahren zur Erteilung sicherheitsrelevanter Erlaubnisse auf Ersuchen oder im Rahmen von Nachberichtspflichten Daten übermittelt werden. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Schutz der in § 20 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 des Entwurfs genannten Rechtsgüter. Abs. 1 Nr. 2 erfasst die Fallkonstellationen, bei denen es um die Prüfung konkreter tatsächensbasierter personenbezogener Sicherheitsbedenken auf Ersuchen einer Behörde oder im Rahmen gesetzlicher Unterrichtungspflichten geht. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Schutz der in § 20 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Entwurfs genannten Rechtsgüter. Nach Nr. 2 sind auch weiterhin die bislang in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i und § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h geregelten Fälle der anlassbezogenen Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen und Organisationen, mit denen die Landesregierung zusammenarbeitet und der Überprüfung der Zuverlässigkeit von an der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge und ihren Außenstellen beschäftigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie die übrigen in § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und Satz 2 HSOG aufgezählten Fälle weiterhin zulässig. Das Erfordernis der Einwilligung und der Möglichkeit der Stellungnahme besteht in diesen Fällen wie bisher nach § 13a Abs. 2 Sätze 2 und 5 HSOG.

Zu § 20b Abs. 2

§ 20b Abs. 2 sieht über die in Abs. 1 erfassten Fälle hinaus die Möglichkeit einer eigeninitiativen Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt an öffentliche Stellen bei Vorliegen der durch das BVerfG formulierten spezifischen Übermittlungsschwellen vor (zum Schutz eines der in § 20 genannten Rechtsgüter, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist).

Diese Regelung ist zum einen erforderlich für die Übermittlung vorliegender Erkenntnisse ohne vorheriges Ersuchen der empfangenden Stelle für Zwecke sicherheitsrelevanter Verbotverfahren, denen keine Erlaubniserteilung vorangeht (z. B. Waffenverbot gemäß § 41 WaffG). Ebenfalls erfasst ist die Übermittlung zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags in Verfahren gemäß Art. 18 Satz 2 GG und Art. 21 Abs. 4 GG, die unmittelbar dem Schutz der Verfassungsgut-güter dienen und Ausdruck der im Grundgesetz selbst angelegten wehrhaften Demokratie sind. Des Weiteren ermöglicht Abs. 2 die Informationsübermittlung an öffentliche Stellen im Bereich Sabotageabwehr, etwa bei Bedrohung kritischer Infrastruktur. Die Mitteilung der zur präventiven Bewältigung entsprechender Bedrohungslagen erforderlichen Erkenntnisse erfolgt seitens des Landesamtes an die zuständigen öffentlichen Stellen (etwa Wirtschaftsministerien) und wäre ohne eine Befugnisnorm wie die vorliegende nicht möglich. Die Alternative einer unmittelbaren Informationsübermittlung an die Wirtschaftsunternehmen wäre dagegen nur unter den viel engeren Voraussetzungen des § 22 HVSG („Informationsübermittlung durch das Landesamt an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs“) möglich.

Unter „sonstige inländische Stellen“ sind wie nach Abs. 1 ausschließlich Behörden ohne operative Zwangsbefugnisse zu verstehen. Denn Übermittlungen an Polizeibehörden und Gefahrenabwehr-behörden zum Einsatz operativer Zwangsmittel sind ausschließlich unter den erhöhten Voraussetzungen des § 20 – vgl. § 20 Satz 2 – bzw. an Strafverfolgungsbehörden unter den Voraussetzungen des § 20a zulässig.

Schließlich gewinnt die Regelung Relevanz für die Arbeit in den gemeinsamen Zentren im Vorfeld eines Informationsaustausches zu operativen Zwecken. Im Rahmen bestimmter Arbeitsgruppen werden u. U. auch aus dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel stammende personenbezogene Daten zum Einsatz operativer Zwangsbefugnisse übermittelt, wobei die Voraussetzungen für die Übermittlung an polizeiliche Gefahrenabwehrbehörden und/oder Strafverfolgungsbehörden jeweils vorliegen müssen. Daneben findet aber in allgemeineren und vorbereitenden Arbeitsgruppen eine Besprechung auf einer abstrahierten Informationsebene statt. Dieser Austausch ist – ähnlich wie die Verbunddateien – ein reines Kontaktanbahnungsinstrument – es entsteht ein Austausch dazu, bei wem entsprechende Informationen vorliegen; die konkrete Information wird erst in einem zweiten Schritt übermittelt.

Diese Formen des abstrahierten Informationsaustausches sind den Ausführungen im Urteil des BVerfG zum BayVSG unter Rn. 248 und Rn. 253 zuzuordnen. Dort stellt das BVerfG fest, dass „die Möglichkeit, für die Verknüpfung von an verschiedenen Stellen vorhandenen Informationen und die Anbahnung ihres Austausches auf Verbunddateien wie nach dem Antiterrordateigesetz zurückzugreifen“ von den für die Übermittlung an Polizeibehörden und Strafverfolgungsbehörden aufgestellten spezifischen Übermittlungsschwellen unberührt bleibe. Auch im Rahmen der vorge-nannten allgemeinen Lage- und Analysegruppen der gemeinsamen Zentren geht es um einen an-bahnenden abstrahierten Austausch, auf dessen Grundlage in der Folge die operativen Informati-onen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (konkretisierte Gefahr oder besonders schwere Straftat) übermittelt werden können. Den Informationsaustausch auf dieser Vorstufe zu ermöglichen, erfordert aber gleichwohl eine explizite Regelung neben §§ 20, 20a, da in den ge-meinsamen Zentren neben den Verfassungsschutzbehörden auch Polizei- und Strafverfolgungsbe-hörden vertreten sind.

Zu § 20b Abs. 3

§ 20b Abs. 3 ermöglicht die Informationsübermittlung an Vereinsverbotsbehörden zum Zweck der Durchführung eines Verbotverfahrens. Voraussetzung für die Übermittlung zur Vorbereitung einer Maßnahme § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG ist ein durch Tatsachen begründeter – nicht notwen-dig hinreichender oder gar dringender – Verdacht, dass ein Ermittlungsanlass gegeben ist, also ein verbotsfähiger Verein im Sinne von § 2 Abs. 1 VereinsG besteht und ein Verbotgrund im Sinne von Art. 9 Abs. 2 GG, § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG vorliegt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. Juni 2020 – 6 AV 7/19 –, Rn. 30). Verbotsfähig ist ein Verein, wenn er sich gegen die in Art. 9 Abs. 2 GG bezeichneten Rechtsgüter von hervorgehobener Bedeutung richtet oder diesen zuwiderläuft, nämlich gegen die der Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung und den Ge-danken der Völkerverständigung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2018 – 1 BvR 1474/12 –, Rn. 104). Als eigenständiges Mittel präventiven Verfassungsschutzes ist ein Vereinigungsverbot allerdings weder an strafrechtliche Verurteilungen gebunden (BVerfG, a.a.O., Rn. 106), noch kommt ein Verbot erst dann in Betracht, wenn eine konkrete Gefahr für die frei-heitliche demokratische Grundordnung eingetreten ist oder eine Vereinigung die elementaren Grundsätze der Verfassung tatsächlich gefährdet. Vielmehr hat sich der Verfassungsgeber mit der Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 GG, die als Ausdruck des Bekenntnisses zu einer streitbaren De-mokratie zu verstehen ist, für einen präventiven Verfassungsschutz entschieden, der es den Ver-einsverbotsbehörden ermöglicht, Organisationen, welche die Vereinigungsfreiheit missbrauchen, rechtzeitig entgegentreten (BVerfG, a.a.O., Rn. 109). Die aus der Erfahrung „kollektiver

Wirksamkeiten“ (Scholz in Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 9 Rn. 113) vom Verfassungsgeber gewollte Vorverlagerung des Rechtsgüterschutzes im Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 2 GG führt dazu, dass die Übermittlungsschwelle der konkreten Gefahr bereits dann erreicht ist, wenn der konkrete Verdacht der Verbotsfähigkeit eines Vereins gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG besteht. Nach den Kriterien der hypothetischen Datenerhebung könnte den Vereinsverbotsbehörden unter diesen Voraussetzungen eine eigene Datenerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erlaubt werden. Zwar haben Vereinsverbotsbehörden, wie §§ 4, 10 VereinsG zeigen, operative Zwangsbefugnisse, weshalb die Anforderungen hier grundsätzlich strenger sind als wenn die empfangende Behörde keine weiteren operativen Befugnisse hat (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, a.a.O., Rn. 234). Mit Blick auf das verfassungsrechtliche Schutzkonzept des Art. 9 Abs. 2 GG, das den staatlichen Behörden gebietet, einem Missbrauch des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit effektiv entgegenzutreten, wäre es nach allgemeinen rechtsstaatlichen Anforderungen aber gerechtfertigt, den Vereinsverbotsbehörden ihrerseits entsprechende Befugnisse zur Datenerhebung einzuräumen (vgl. § 5 Abs. 2 HVSG). Wie bei den bereits existierenden Ermittlungsbefugnissen des § 4 VereinsG wäre die maßgebliche Eingriffsschwelle – im Unterschied zu vagen Anhaltspunkte oder bloßen Vermutungen – ein durch Tatsachen begründeter Verdacht, dass die betreffende Vereinigung verbotsfähig ist. Dem entspricht die Übermittlungsbefugnis des § 20b Abs. 3.

Zu § 20c

Mit § 20c wird aus Gründen der Transparenz eine eigene Regelung für Übermittlungen mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobener personenbezogener Daten an personalführende öffentliche Stellen geschaffen, ohne dass damit eine materielle Änderung der geltenden Rechtslage verbunden wäre. Die darin zusammengefassten Übermittlungsvorgänge erfüllen die Voraussetzungen der durch das BVerfG in seinem Urteil zum BayVSG aufgestellten Übermittlungsschwelle betreffend die Übermittlung an sonstige öffentliche Stellen. Die Datenübermittlung dient dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung und damit einem besonders hochrangigen Rechtsgut, und sie setzt als Übermittlungsschwelle voraus, dass die betroffene Person bereits verfassungsfeindliche Handlungen hat erkennen lassen.

Sofern die empfangende personalführende Stelle organisatorisch Teil einer Polizeibehörde ist, werden durch die hier betroffenen Übermittlungen zu dienst- oder arbeitsrechtlichen Zwecken nicht die spezifischen Übermittlungsschwellen des § 20 für Übermittlungen an Polizeibehörden ausgelöst, da es hier um rein interne Personalfragen geht. Die personalführenden Stellen von Polizeibehörden werden als Datenempfänger rechtlich nicht anders betrachtet als die personalführenden Stellen sonstiger Behörden. Die in § 19 Abs. 4 zu regelnde Zweckbindung schließt die Verwendung der übermittelten Daten zu anderen als dienst- oder arbeitsrechtlichen Zwecken aus, insbesondere zu operativen Zwangsmaßnahmen. Insoweit wird nicht die Möglichkeit des Einsatzes polizeilicher operativer Zwangsbefugnisse an die Datenübermittlung angeknüpft. Etwaige aufgrund der Übermittlung eingeleitete dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen sind keine operativen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs, sondern Verwaltungsakte, gegen die der entsprechende gerichtliche Rechtsschutz möglich ist, weshalb die fraglichen Übermittlungsvorgänge nicht gemäß § 20 vom Vorliegen einer konkretisierten Gefahr abhängen müssen.

Zu § 20c Abs. 1

Anders als die Übermittlung im Rahmen der Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Vorfeld der Einstellung oder einer Versetzung, die mit der Einwilligung des Betroffenen nach Abs. 2 möglich ist, betrifft Abs. 1 die Übermittlung von hinreichend gesicherten Erkenntnissen für extremistische Bestrebungen oder sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten von Beschäftigten im öffentlichen Dienst durch das Landesamt. Die personalführenden Stellen in die Lage zu versetzen, derartige Anhaltspunkte zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen einzuleiten zu können, dient unmittelbar dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, unter Umständen der Sicherheit des Bundes oder eines Landes.

Zu § 20c Abs. 2

Abs. 2 ersetzt die bislang in § 20 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) a.F. enthaltene Regelung zur Übermittlung im Rahmen der Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Vorfeld der Einstellung oder einer Versetzung mit deren Einwilligung. Die Vorschrift führt die Übermittlungsmöglichkeiten des Landesamts auf die in § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSOG gesetzlich vorgesehenen Fälle einer Mitwirkung des Landesamts in Bewerbungsverfahren Landesbediensteter zurück.

Zu § 21 Abs. 1

Abs. 1 wird gestrichen, da das BVerfG die entsprechende Regelung im BNDG wegen Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit als verfassungswidrig erkannt hatte. Eine Neuregelung kann unterbleiben, da der Übermittlungsbedarf vollumfänglich von der allgemeinen Auslandsübermittlungsbefugnis abgedeckt ist. Aus der Streichung ergeben sich insoweit hinsichtlich der Übermittlungsbefugnisse betreffend Stationierungsstreitkräfte keine Änderungen.

Der frühere Abs. 2 wird durch die Verschiebung der Nummerierung nunmehr zu Abs. 1. In ihm wird klarstellend die Formulierung „Informationen“ zu „personenbezogenen Daten“ geändert, da es im Dritten Teil des HVSG ausschließlich um Verarbeitung personenbezogener Daten geht und auch nur insoweit überhaupt eine Grundrechtsbeeinträchtigung denkbar ist, der durch Übermittlungsschwellen begegnet werden muss. Die weiteren Änderungen dienen der Umsetzung der durch das BVerfG im Hinblick auf die Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen aufgestellten Anforderungen (BVerfG, a.a.O., Rn. 260 ff.). So wird durch die Einfügung der Worte „im Einzelfall“ dem entsprechenden allgemeinen Erfordernis Rechnung getragen. Abs. 1 Satz 2 erklärt die für mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten geltenden §§ 20 bis 20b entsprechend für anwendbar, um den Anforderungen des Kriteriums der hypothetischen Datenneuerhebung auch bei Übermittlungen an ausländische Stellen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 261). Die Übermittlungsverbote des Satzes 3 entsprechen (mit dem Urteil des BVerfG zum BayVSG gemäßen terminologischen Anpassungen) im Wesentlichen den bereits gemäß Abs. 2 a.F. und Abs. 3 a.F. vorgesehenen. Im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen datenschutzspezifischen Gewährleistungen hat das BVerfG sehr konkrete Ausführungen gemacht (BVerfG, a.a.O., Rn. 264 ff.). Danach sei nicht erforderlich, dass im Empfängerstaat vergleichbare Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten wie nach der deutschen Rechtsordnung gelten oder ein gleichartiger Schutz gewährleistet ist wie nach dem Grundgesetz. Das Grundgesetz anerkenne vielmehr die Eigenständigkeit und Verschiedenartigkeit der Rechtsordnungen und respektiere sie grundsätzlich auch im Rahmen des Austauschs von Daten. Das BVerfG hat hervorgehoben, dass eine möglichst effektive Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden anderer Staaten von besonderer Bedeutung sein könne (unter Bezugnahme auf frühere Rechtsprechung). Erlaubt sei eine Übermittlung der Daten ins Ausland gleichwohl nur, wenn auch durch den dortigen Umgang mit den übermittelten Daten nicht die Garantien des menschenrechtlichen Schutzes personenbezogener Daten unterlaufen würden. Dies bedeute aber nicht, dass in der ausländischen Rechtsordnung institutionelle und verfahrensrechtliche Vorkehrungen nach deutschem Vorbild gewährleistet sein müssen. Geboten sei in diesem Sinne die Gewährleistung eines angemessenen materiellen datenschutzrechtlichen Niveaus für den Umgang mit den übermittelten Daten im Empfängerstaat. In Betracht zu nehmen sei insoweit insbesondere, ob für die Verwendung der Daten die – bei der Übermittlung mitgeteilten – Grenzen durch Zweckbindung und Löschungspflichten sowie grundlegende Anforderungen an Kontrolle und Datensicherheit wenigstens grundsätzlich Beachtung finden.

Der durch das BVerfG im Hinblick auf die genannten Gewährleistungen geforderten Vergewisserung übermittelnder Stellen (BVerfG, a.a.O., Rn. 269) entspricht die gemäß Satz 4 vorgeschriebene Berücksichtigung der Einhaltung entsprechender Standards durch den Empfänger in der Vergangenheit.

Der alte Abs. 3 entfällt aufgrund der Aufnahme der entsprechenden Übermittlungshindernisse in Abs. 1.

Zu § 21 Abs. 2

Abs. 2 ist entsprechend der geänderten Nummerierung der alte Abs. 4. Satz 1 wurde gestrichen, da er nunmehr durch die allgemeine Regelung in § 19a Abs. 3 überflüssig ist. Der neueingefügte Satz 3 dient der Kontrolle über die Verwendung der übermittelten Daten im Bereich der einschränkenden §§ 20 bis 20b.

Der alte Abs. 5 entfällt aufgrund der nunmehr allgemeinen Regelung in § 19a Abs. 5.

Zu 22. (§ 22)

Zu § 22 Abs. 1

In Satz 1 wird die durch die Änderung des § 20 überholte Inbezugnahme des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b zur Definition von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen gestrichen, ohne dass dadurch eine inhaltliche Änderung bedingt wäre. Darüber hinaus wird das nach dem aktuellen Urteil allgemeine Erfordernis „im Einzelfall“ ergänzt.

Zu § 22 Abs. 2

Die Streichung von Satz 1 ist der nunmehr allgemeinen Regelung in § 19a Abs. 3 geschuldet.

Der alte Abs. 3 entfällt aufgrund der nunmehr allgemeinen Regelung in § 19a Abs. 5.

Zu 23. (§ 23 Abs. 2)

Der Abs. 2 wurde gänzlich gestrichen. Rückausnahmen von der Interessenabwägung bei den Übermittlungsverboten nach Abs. 1 bedingten im Ergebnis Übermittlungspflichten in den entsprechenden Fällen. Dies erscheint vor dem Hintergrund der übermittlungsspezifischen Vorgaben des BVerfG nicht mehr angemessen, vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Übermittlung für die jeweiligen Zwecke geeignet, erforderlich, geboten und verhältnismäßig im engeren Sinne ist (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 230).

Zu 24. (§ 26 Abs. 1)

Im Koalitionsvertrag der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. Dezember 2018, Zeilen 1432 bis 1437, ist ausgeführt:

„Das Auskunftsrecht von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber dem Landesamt werden wir stärken. Hierzu werden wir die Anforderungen an das bestehende Darlegungs- und Begründungserfordernis für das Auskunftersuchen reduzieren, um einen besseren Ausgleich zwischen dem individuellen Informationsinteresse und der Arbeitsfähigkeit des Amtes zu finden.“

Dem wird durch die Änderung in Abs. 1 Satz 1 nachgekommen, indem die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen müssen. Um die Arbeitsfähigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten und nicht durch eine (gezielte) Flut von Anträgen lahm zu legen, ist es jedoch weiterhin erforderlich, ein besonderes Interesse an einer Auskunft darzulegen.

Zu Nr. 2 (Art. 2 (HSOG))Zu Buchst. a (Nr. 6)

In der öffentlichen Anhörung wurden hinsichtlich der ursprünglichen Formulierung von § 14 Abs. 3a verfassungsrechtliche Bedenken zur dortigen Fiktionsregelung vorgetragen. Die Änderung des Wortlauts wird diesen Bedenken gerecht, indem eine Beweislastumkehr aufgenommen wird. Das Gericht wird den Sachverhalt im Streitfall weiterhin unter Heranziehung der Beteiligten von Amts wegen erforschen, § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Sofern danach allerdings nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass es an den Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Satz 1 fehlt, wird es von ihrem Vorliegen ausgehen. Das wird in der Praxis dazu führen, dass im Einzelfall die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 für die genannten Örtlichkeiten kursorisch geprüft werden müssen, um festzustellen, ob ausgeschlossen werden kann, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Das heißt z. B. für die Videoüberwachung nach § 14 Abs. 3a HSOGE neu i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 2. Alt., dass sie für die aufgeführten Örtlichkeiten nur dann unzulässig ist, wenn nachweislich keine tatsächlichen Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen.

Zu Buchst. b (Nr. 8d)

Mit der Änderung in § 15 Abs. 6 Satz 2 (Doppelbuchst. aa) sind das Abhören und Aufzeichnen im Sinne von Satz 1 zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung für Leib, Leben oder Enttarnung der bei dem polizeilichen Einsatz tätigen Personen möglich ist. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/121 die konkrete Benennung der gefährdeten Rechtsgüter Leib und Leben gefordert und auch die Enttarnung als weiteren Ausnahmegrund ausdrücklich zugelassen (vgl. Rn. 115). Die weiteren umfassenden Vorgaben des BVerfG zum Kernbereichsschutz werden in Satz 4 durch einen entsprechenden Verweis auf die neuen Regelungen des § 16 Abs. 5 Satz 2 bis 7, Abs. 6 und 7 HSOGE erfüllt (Doppelbuchst. bb).

Der weitere Änderungsbefehl (Doppelbuchst. cc) entspricht der LT-Drs. 20/8129. Aufgrund des neuen Satz 4 war eine redaktionelle Änderung erforderlich.

Zu Buchst. c (Nr. 9)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. d (Nr. 11a)

Mit dem neuen Satz 4 in § 15c Abs. 3 wird klargestellt, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 entsprechend gelten, sofern zur Durchführung einer Online-Durchsuchung Wohnungen verdeckt betreten oder durchsucht werden müssen. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/121, festgestellt, dass dies mit Art. 13 Abs. 7 GG grundsätzlich vereinbar ist, wenn auch die Voraussetzung für die Online-Durchsuchung gegeben sind (vgl. Rn. 140 ff., 155 ff.). Diesen Anforderungen an die Gesetzeskonkretisierung kommt der Gesetzgeber nun nach.

Zu Buchst. e (Nr. 12)

Buchst. a enthält den ursprünglichen Änderungsbefehl (Doppelbuchst. aa) und eine redaktionelle Streichung (Doppelbuchst. bb) aufgrund der Verschiebung von Abs. 3 Satz 5 und 6 der bisherigen Regelung in den neuen Abs. 8 (siehe unten).

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/121, umfassende Konkretisierungen hinsichtlich der Einschränkung zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten festgelegt, die der Gesetzgeber vorliegend umsetzt (Buchst. b). Hinsichtlich der näheren Begründung wird auf die Ausführungen zu § 12 Abs. 4 bis 7 HVSG verwiesen, die jeweils für § 16 Abs. 4 bis 7 HSOG entsprechend gelten.

§ 16 Abs. 8 Satz 1 und 2 entspricht Abs. 3 Satz 5 und 6 der bisherigen Regelung. Abs. 8 Satz 3 bis 5 entspricht dem bisherigen Abs. 4 (Buchst. c). Der neue Abs. 9 entspricht dem bisherigen Abs. 5 (Buchst. d).

Zu Buchst. f (Nr. 16)

Der neue § 20 Abs. 6 Satz 2 HSOG-E (Nr. 16 Buchst. b) soll sicherstellen, dass personenbezogene Daten von Tatverdächtigen nur weiterverarbeitet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass zukünftig Strafverfahren gegen die betroffenen Personen zu führen sein werden (Negativprognose). Zur Klarstellung hebt der zweite Halbsatz hervor, dass die Daten von Tatverdächtigen zu löschen sind, wenn der Tatverdacht ausgeräumt ist (vgl. auch Begründung zu § 27 Abs. 4 Satz 2 HSOG-E).

Zu Buchst. g (Nr. 21)

§ 31 Abs. 2 Satz 3 erhält eine neue Fassung. Abweichend vom ursprünglichen Entwurf, der bereits die Anordnung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung als Ergänzung einer Wohnungsverweisung, eines Betretungsverbots oder eines Kontaktverbots nach § 31 Abs. 2 vorsah, wird mit der neuen Formulierung klargestellt, dass diese nur dann in Betracht kommen soll, wenn anzunehmen ist, dass die betroffene Person sich der angeordneten Maßnahme widersetzen wird.

Zu Nr. 3 (Art. 8)

Die Ermächtigung zur Bekanntmachung einer Neufassung ist erforderlich, da das Hessische Verfassungsschutzgesetz durch die Änderungen unübersichtlich wird.

Zu Nr. 4 (Art. 9 Satz 2)

In Art. 9 Satz 2 des Gesetzentwurfs wird das Datum geändert. Das spätere Inkrafttreten der Vorschriften betreffend die Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei (Art. 3 bis 7) zum ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats trägt den komplexen technischen Vorarbeiten und Umsetzungserfordernissen Rechnung.

Wiesbaden, 21. März 2023

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)